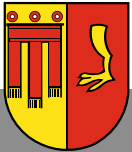


Mein

DEIZISAU

im Blick



Freitag, 25. September 2026
Ausgabe Nr. 39

Besuchen Sie uns unter www.deizisau.de und www.meindeizisau.de
Diese Ausgabe erscheint auch online auf NUSSBAUM.de



Saisonende
am 27.09.2026



Ausbildungsplatzbörse
26.09.2026



Rückblick
Warentauschtag



Kindertheater
05.10.2026

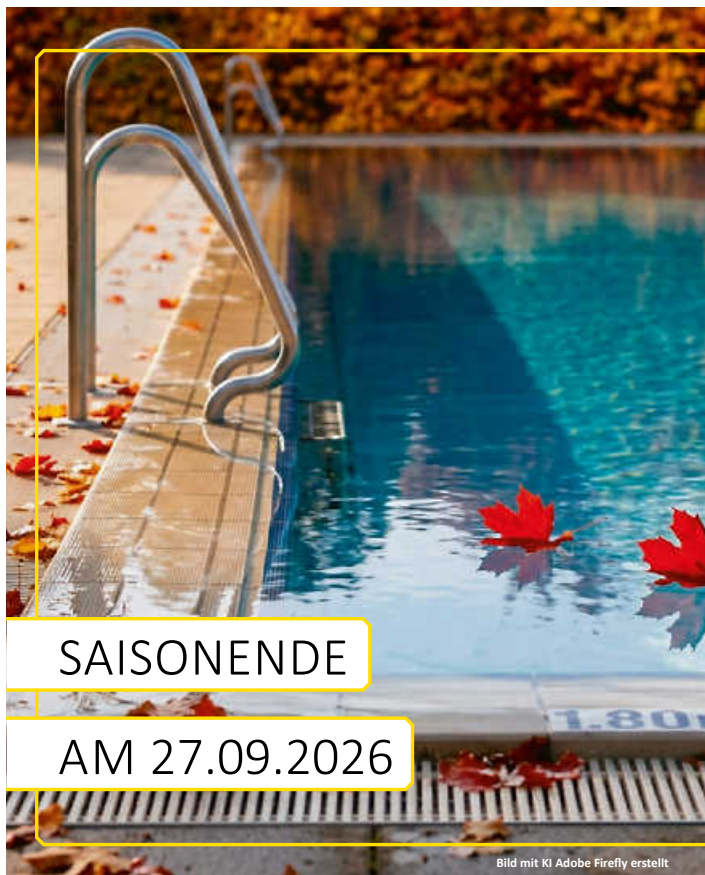
100 Jahre
OGV Deizisau
1926 - 2026



Sonntag, 27. September **Jubiläums-Fleckenmoste**

Am Parkplatz Kinderhaus Arche
10 Uhr ökumenischer Gottesdienst,
Grußworte, Führungen und leckeres Essen
vom Waldwiesenhof .

Ab ca. 13 Uhr
Mosten für Klein und Groß
Sortenreine Apfelkuchen.
Wir freuen uns auf Sie.



JETZT NOCH DEN

GOLDENEN HERBST NUTZEN

Wer in diesem Sommer noch einmal unter freiem Himmel seine Bahnen ziehen möchte, hat bis einschließlich Sonntag, 27. September Gelegenheit dazu. Danach beendet das Freibad die Saison.

Wir bedanken uns bei allen Badegästen und freuen uns schon jetzt darauf, Sie im nächsten Jahr wieder begrüßen zu dürfen!

SAISONENDE

AM 27.09.2026

Bild mit KI Adobe Firefly erstellt



Wichtiger Hinweis: Zum 01.05.2026 wurde das Freibad offizieller **Partner von „Wellpass“**. Seit dem 01.08.2026 ist das Deizisauer Freibad auch **Partner von „Hansefit“**.



HANSEFIT
Part of the **spasal** Group.

Inhaberinnen und Inhaber eines Wellpasses und Mitglieder von Hansefit erhalten kostenfreien Einzeleintritt in das Freibad.

TERMINE & VERANSTALTUNGEN

September

Samstag, 26. September 2026	Gemeinde Deizisau	Ausbildungsplatzbörse	Gemeindehalle
Samstag, 26. September 2026	Förderverein Gemeinschaftsschule Deizisau	Kindersachenmarkt Herbst	Gemeinschaftsschule
Samstag, 26. September 2026	Gemeinde Deizisau	„Come together“	Zehntscheuer
Samstag, 26. September 2026	CVJM Posaunenchor	Abendmusik	Vor dem alten Rathaus
Sonntag, 27. September 2026	Obst- und Gartenbauverein Deizisau	Fleckenmoste	Obstlehrgarten

Oktober

Samstag, 3. Oktober 2026	LandFrauen Deizisau e.V.	Jubiläum	Gemeindehalle
Samstag, 3. Oktober 2026	Zehntscheuer	Seifenkistenrennen	Gsaidweg
Sonntag, 4. Oktober 2026	Heimatverein	Offener Sonntag im Museum	Dorfmuseum
Montag, 5. Oktober 2026	Bücherei Deizisau	Kindertheater	Gemeindehalle
Dienstag, 6. Oktober 2026	Evang. Kirchengemeinde	Ökumenischer Seniorennachmittag	Evang. Gemeindehaus
Donnerstag, 8. Oktober 2026	Concordia Deizisau	Konzert der Happy Voices	Zehntscheuer
Freitag, 9. Oktober 2026	TSV Deizisau Fußball	Abteilungsversammlung	Vereinsraum Fußball

IMPRESSUM

Herausgeber: Gemeinde Deizisau

Verlag: Nussbaum Medien, Weil der Stadt GmbH & Co. KG, Opelstr. 29, 68789 St. Leon-Rot, www.nussbaum-medien.de

INFORMATIONEN

Fragen zur Zustellung: G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Str. 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0, info@gsvertrieb.de, www.gsvertrieb.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen: Bürgermeister Thomas Matrohs, Am Marktplatz 1, 73779 Deizisau, oder sein Vertreter im Amt.

Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, Opelstr. 29, 68789 St. Leon-Rot

Fragen zum Abonnement: Nussbaum Medien Weil der Stadt GmbH & Co. KG, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 525-460, abo@nussbaum-medien.de, <https://abo.nussbaum.de/>

Anzeigenvertrieb: Tel. 07033 525-0, kundenservice@nussbaum-medien.de, www.nussbaum-medien.de

AUSBILDUNGSPLATZBÖRSE

26.09.2026 | 10 BIS 13 UHR

GEMEINDEHALLE



Was rät man heutzutage einem jungen Menschen zur Berufswahl? Klimawandel, künstliche Intelligenz (KI) aber auch die Mobilitätswende machen sich besonders hier im strukturreichen Neckartal bemerkbar.

Orientierung in einer Zeit des Wandels

„Welcher Beruf passt zu einem jungen Menschen, wenn KI ganze Arbeitsabläufe verändert, sich Berufsbilder wandeln und manche Industriezweige schrumpfen oder sogar ganz verschwinden? Diese Frage ist heute schwieriger zu beantworten als noch vor zehn Jahren. Gleichzeitig war es wohl selten so wichtig, jungen Menschen Orientierung zu geben und ihnen Mut zu machen, ihren eigenen Weg zu gehen.“, stellte Bürgermeister Thomas Matrohs bei der diesjährigen Vorbereitung der Ausbildungsplatzbörse fest.

Auch Eltern müssen sich neu orientieren

Die Berufswahl sollte nicht allein nach dem vermeintlich sichersten oder prestigeträchtigsten Beruf erfolgen. Eltern können ihre Kinder am besten unterstützen, wenn sie gemeinsam Stärken, Interessen und Fähigkeiten entdecken und ihnen gleichzeitig zutrauen, eigene Entscheidungen zu treffen. Dazu gehört auch, offen für Berufe zu sein, die vielleicht nicht dem entsprechen, was man sich vor Jahren selbst unter einer erfolgreichen beruflichen Laufbahn vorgestellt hat.

Ausbildung oder Studium?

Eine Ausbildung ist keineswegs das Ende der beruflichen Weiterbildung. Nach einer handwerklichen Ausbildung stehen zahlreiche Wege offen: vom Meister und der Führung eines eigenen Betriebs über Spezialisierungen und Weiterbildungen bis hin zu einem späteren Studium. Auch Fach- und Führungskarrieren sind möglich. Wer eine Ausbildung absolviert, entscheidet sich also nicht gegen Weiterentwicklung, sondern legt häufig einen sehr praxisnahen Grundstein dafür.

11. Ausbildungsplatzbörse in Deizisau: 26.09.2026

„Die Ausbildungsplatzbörse möchte deshalb vor allem eines: junge Menschen ermutigen, neugierig zu sein. Nicht jeder muss heute schon wissen, was er in 20 Jahren machen möchte. Aber jeder kann sich informieren, ausprobieren, Fragen stellen und herausfinden, was zu den eigenen Talenten und Interessen passt.“, lautet die klare Empfehlung von Bürgermeister Thomas Matrohs.



Eindrücke des Warentauschtages

Am 19. September waren die Tische in der Gemeindehalle wieder mit vielen funktionsfähigen Gebrauchsgegenständen, wie z. B. Gläser, Töpfe, Spiele, Jacken, Vasen und Bücher, prall gefüllt.

Viele Bürgerinnen und Bürger nutzten den Sommer, um ihr Heim auszumisten und brachten ihre aussortierten Waren zum Warentauschtag in die Gemeindehalle. Somit ein Dankeschön an alle Bürgerinnen und Bürger, die somit ihren Anteil zur Müllvermeidung beigetragen haben.

Ein Dank gilt auch dem Team Warentauschtag, das diese Aktion zum Thema Nachhaltigkeit wieder ermöglicht hat. Die Helfer organisierten die aufwendige Veranstaltung und ermöglichten somit, dass viele Gegenstände einen neuen Besitzer fanden.

Freuen Sie sich auf den nächsten Warentauschtag im März 2027.



Schreibwerkstatt

mit Angelika B. Lauppe,

Dozentin für Kreatives Schreiben



Kreatives Schreiben in der Zehntscheuer Deizisau

für alle Altersgruppen

im Rahmen der Reihe X-WimS: Zehntscheuer - Wissen mit Spaß

Termine, jeweils einmal im Monat

freitags von 15 bis 17 Uhr in der Zehntscheuer:

2026: 25.09. / 23.10. / 21.11. / 18.12.

2027: 22.01.

Kostenbeitrag: 35 Euro für alle Termine

Es können keine einzelnen Termine gebucht werden.

Der Kostenbeitrag ist zu Kursbeginn direkt zu entrichten.

Anmeldung:

Zehntscheuer Deizisau

Tel.: 07153 701370

Mail: info@zehntscheuer-deizisau.de

Wir sind eine Einrichtung des Kreisjugendrings Esslingen e.V. und der Gemeinde Deizisau

KINDER SACHEN MARKT

Samstag 26.09.2026

9.30 - 12.00 Uhr Einlass für Schwangere ab 9 Uhr

Gemeinschaftsschule Deizisau



Kleidung (bis Größe 176), Spielsachen, Fahrzeuge und Ausstattung, Schwangerenkleidung



Kuchen – auch to go

Infos unter <https://basarlino.de/NN13>



weitere Infos unter Foerderverein-gemeinschaftsschule@web.de

Kinderkirche



Bei Gott bin ich zu Hause

27.09

04.10

je 11:00 -12:00 Uhr



18.10 Kiki XXL

10:30-ca 12:15 Uhr

Bild: Magnifik.com

**Herzliche
Einladung**

Evangelische Kirche Deizisau
Ab 3 Jahren bis zur Konfirmation

Weitere Informationen zur Kinderkirche auf der Homepage
www.deizisau-evangelisch.de, im Mitteilungsblatt oder per
Mail kinderkirche-deizisau@web.de.

ökumenischer Gottesdienst zum Erntedankfest

**Sonntag,
27.09.2026
10 Uhr
Parkplatz beim
Kinderhaus Arche Noah**

**Der Obst- und Gartenbauverein
Deizisau wird 100 Jahre
und wir feiern mit.**



KINDERTHEATER

05.10.2026 | 15:00 UHR

GEMEINDEHALLE

AB 4 JAHREN

EINTRITT: 5 €

„7 Geißlein ... (und der Wolf)“

Ein amüsantes Geschwisterabenteuer mit Wolf. Figurentheater nach dem bekannten Märchen der Gebrüder Grimm. Eintrittskarten sind vor Ort in der Bücherei oder per E-Mail an buecherei@deizisau.de erhältlich.



Bücherei Deizisau
Am Marktplatz 1
73779 Deizisau
Tel.: 07153- 70 13 45
Mail: buecherei@deizisau.de



Herbstzeit - Igel(Haus)Zeit

**Wir bauen am 9. Oktober
ab 14.30 Uhr ein**

Igelhaus

Bist du Schulkind? *

Interessierst du dich für Igel, möchtest
mehr über sie wissen und für sie ein
Winterquartier bauen?

Dann melde dich in der Zehntscheuer an!

Wir freuen uns sehr über
eine Materialspende für den Hausbau!
Die Plätze sind begrenzt!

*Kinder zwischen Klasse 1 und 3
müssen eine erwachsene
Begleitperson mitbringen!

Die Zehntscheuer ist eine Einrichtung des KJR Esslingen e.V. und der Gemeinde Deizisau

Amtliche Bekanntmachungen



Kontakt

Gemeindeverwaltung

Bürgermeisteramt Deizisau
Am Marktplatz 1, 73779 Deizisau

Telefon: 07153 / 7013-0
Telefax: 07153 / 7013-40
E-Mail: post@deizisau.de
Internet: www.deizisau.de

Öffnungszeiten

Mo., Di., Do., Fr. 8.00 – 12.00 Uhr
Dienstag 14.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch geschlossen

Standesamt geschlossen: 08. Oktober

Aufgrund einer Fortbildungsveranstaltung bleibt das Standesamt am **Donnerstag, 8. Oktober 2026**, geschlossen.

Ab **Freitag, 9. Oktober 2026**, sind wir wieder zu den gewohnten Öffnungszeiten für Sie da.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Die Pacht für landwirtschaftliche Flächen ist am 01.10.2026 fällig

Die Gemeinde Deizisau möchte Sie daran erinnern, dass am **01.10.2026** die Zahlung der Pacht für landwirtschaftliche Flächen für das Jahr 2026 fällig ist. Bitte überweisen Sie den Betrag rechtzeitig an unsere Gemeindekasse.

Die Höhe des fälligen Pachtbetrages entnehmen Sie bitte Ihrem Pachtvertrag.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass keine Pacht-Zahlungsaufforderungen verschickt werden.

Alle Zahlungspflichtigen, die uns bereits ein Lastschriftmandat erteilt haben, wird der fällige Betrag pünktlich zum Fälligkeitstermin eingezogen.

Bei Zahlungspflichtigen, die uns noch kein Lastschriftmandat erteilt haben, empfehlen wir, um unnötige Mahngebühren und Säumniszuschläge zu vermeiden, dies nachzuholen.

Sie können über den folgenden QR-Code ein online SEPA-Lastschriftmandat erteilen oder den Vordruck über folgenden Link aufrufen:



Auch zu finden auf unserer Homepage unter www.deizisau.de -> engagierter Service -> digitales Rathaus -> Finanzen (bei Formulare in PRINT-Version).

Fälligkeit der 3. Vorauszahlung 2026 für Wasser, Schmutz- und Niederschlagswassergebühren

Wir möchten Sie daran erinnern, dass am **30.09.2026** die dritte Vorauszahlung für das Jahr 2026 für Wasser, Schmutz- und Niederschlagswassergebühren fällig wird. Die Zahlung muss bis spätestens zu der obigen Fälligkeit bei der Gemeindekasse eingegangen sein. Barzahler werden gebeten, diesen Zahlungstermin unbedingt einzuhalten, um unnötige Mahngebühren und Säumniszuschläge zu vermeiden. Bei Abbuchern wird zu der oben genannten Fälligkeit abgebucht.

Der Vorauszahlungsbetrag ist auf der Jahresabrechnung 2025 für Wasser und Abwasser vom 29.01.2026 ersichtlich. Er wurde aufgrund des Wasserverbrauchs 2025 sowie der versiegelten Fläche und der aktuell geltenden Preise ermittelt. Die Verbrauchsgebühr beträgt im Jahr 2026 2,47 € je Kubikmeter Wasser plus 7 % USt. und 2,28 € je Kubikmeter Schmutzwasser sowie 0,33 € je Quadratmeter versiegelter Fläche Niederschlagswassergebühr. Die Grundgebühr für den üblichen Wasserzähler Q₃ 4 beträgt 1,50 € pro Monat plus 7 % USt. Die Preise können auch auf unserer Homepage unter www.deizisau.de > starker Standort > Wohnen > Wasser- & Abwassergebühren eingesehen werden.



Sie können über den folgenden QR-Code ein Online-SEPA-Lastschriftmandat erteilen oder über den Vordruck auf unserer Homepage unter www.deizisau.de > engagierter Service > digitales Rathaus > Finanzen (bei Formulare in PRINT-Version).

Glasfaser – Arbeiten an Internet- Hausanschlüssen in Deizisau

Im Zeitraum von 9. September bis 31. Dezember 2026 werden im Rahmen des Bauloses 3 Arbeiten zur Herstellung von Internet-Hausanschlüssen durchgeführt. Die Arbeiten finden jeweils tagsüber in der Zeit von 6:00 bis 18:00 Uhr statt.

Für die erforderlichen Aufgrabungen im Fahrbahn- und Gehwegbereich sind abschnittsweise Verkehrsbeeinträchtigungen unvermeidbar. Je nach Baufortschritt kann es zu Fahrbahneingengungen, halbseitigen Sperrungen, Gehwegvollsperrungen sowie Haltverboten kommen. Vollsperrungen betreffen ausschließlich kurze Stichstraßen und dauern jeweils höchstens zwei Arbeitstage. Eine Umleitung ist hierfür nicht vorgesehen, da kein Durchgangsverkehr betroffen ist.

Folgende Straßen können von den Arbeiten betroffen sein:

Fahrbahnvollsperrungen:

Veilchenweg, Tulpenweg, Bachwiesenweg, Nelkenweg, Kirchhalde, Brunnenstraße und Schmale Straße.

Gehwegvollsperrungen:

Kirchstraße, Gutenbergstraße, Charlottenweg, Schillerstraße, Hermannstraße, Wilhelmstraße, Jahnstraße, Bismarckstraße, Holderstraße, Hofstraße, Schulstraße, Marktstraße und Kurze Straße.

Die Verkehrssicherung und Beschilderung erfolgen entsprechend dem jeweiligen Bauabschnitt. Fußgängerinnen und Fußgänger werden gebeten, die ausgeschilderten Ausweichmöglichkeiten zu nutzen. Anwohnerinnen und Anwohner sowie Verkehrsteilnehmende werden um Verständnis für die erforderlichen Einschränkungen gebeten und gebeten, die Beschilderung sowie angeordnete Haltverbote zu beachten.

Bei Anliegen oder Fragen zu den Bauarbeiten wenden Sie sich bitte an:
Amber Bau GmbH

E-Mail:
deizisau.info@amberbau-gmbh.de

ABC-Schützen unterwegs





Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS)

vom 22.09.2026

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 22.09.2026 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung

1. Die Gemeinde betreibt die Wasserversorgung als eine öffentliche Einrichtung zur Lieferung von Trinkwasser. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt die Gemeinde.
2. Die Gemeinde kann die Wasserversorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

§ 2 Anschlussnehmer, Wasserabnehmer

1. Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer, dem Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen.
2. Als Wasserabnehmer gelten der Anschlussnehmer, alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

1. Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
2. Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
3. Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann abgelehnt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
4. Die Gemeinde kann im Falle der Absätze 2 und 3 den Anschluss und die Benutzung gestatten, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4 Anschlusszwang

1. Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.
2. Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

§ 5 Benutzungszwang

1. Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben die Wasserabnehmer ihren gesamten Wasserbedarf aus dieser zu decken. Ausgenommen hiervon ist die Nutzung von Niederschlagswasser für Zwecke der Gartenbewässerung.
2. Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Wasserabnehmer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
3. Die Gemeinde räumt dem Wasserabnehmer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
4. Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.
5. Der Wasserabnehmer hat der Gemeinde vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind.



§ 6 Art der Versorgung

1. Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für Trinkwasser entsprechen. Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungs-gebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.
2. Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 7 Umfang der Versorgung, Unterrichtung bei Versorgungsunterbrechungen

1. Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,
 - a. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
 - b. soweit und solange die Gemeinde an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
2. Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Gemeinde hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
3. Die Gemeinde hat die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Unterrichtung entfällt, wenn sie
 - a. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Gemeinde dies nicht zu vertreten hat oder
 - b. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 8 Verwendung des Wassers, sparsamer Umgang

1. Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlussnehmers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
2. Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Gemeinde kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
3. Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der Gemeinde vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.



4. Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre der Gemeinde mit Wasserzählern zu benutzen.
5. Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlage, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Gemeinde zu treffen.
6. Mit Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung ist sparsam umzugehen. Die Wasserabnehmer werden aufgefordert, wassersparende Verfahren anzuwenden, soweit dies insbesondere wegen der benötigten Wassermenge mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt zumutbar und aus hygienischen Gründen vertretbar ist.

§ 9 Unterbrechung des Wasserbezugs

1. Will ein Anschlussnehmer den Wasserbezug länger als drei Monate einstellen, so hat er dies der Gemeinde mindestens zwei Wochen vor der Einstellung schriftlich mitzuteilen. Wird der Wasserverbrauch ohne rechtzeitige schriftliche Mitteilung eingestellt, so haftet der Anschlussnehmer der Gemeinde für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.
2. Der Anschlussnehmer kann eine zeitweilige Abspernung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

§ 10 Einstellung der Versorgung

1. Die Gemeinde ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Wasserabnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 - a. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
 - b. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 - c. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
2. Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld trotz Mahnung, ist die Gemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Wasserabnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Wasserabnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Gemeinde kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
3. Die Gemeinde hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Wasserabnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 11 Grundstücksbenutzung

1. Die Anschlussnehmer haben zur örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen



§ 14 Haus- und Grundstücksanschlüsse

1. Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Hausanschlüsse werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
2. Hausanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Regelung im Eigentum der Gemeinde. Soweit sie in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verlaufen (Grundstücksanschlüsse), sind sie Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.
3. Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt. Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Hausanschlüsse bereit.
4. Die Gemeinde kann auf Antrag des Anschlussnehmers weitere Anschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Anschlüsse gelten auch Hausanschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht (§ 37) neu gebildet werden.
5. Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden, die Freilegung muss stets möglich sein; sie sind vor Beschädigung zu schützen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind der Gemeinde/Stadt unverzüglich mitzuteilen.

§ 15 Kostenerstattung

1. Der Anschlussnehmer hat der Gemeinde zu erstatten:
 - a. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der notwendigen Hausanschlüsse. Dies gilt nicht für den Teil des Hausanschlusses (Grundstücksanschluss), der in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (§ 14 Abs. 2).
 - b. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Hausanschlüsse (§ 14 Abs. 4).

Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

Hinzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

2. Zweigt eine Hausanschlussleitung von der Anschlussstrommel im Hydrantenschacht ab (würdt. Schachthydrantensystem), so wird der Teil der Anschlussleitung, der neben der Versorgungsleitung verlegt ist, bei der Berechnung der Kosten nach Abs. 1 unberücksichtigt gelassen. Die Kosten für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung dieser Teilstrecke trägt die Gemeinde.
3. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.
4. Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Hausanschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der



- sind, die vom Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
2. Der Wasserabnehmer oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
 3. Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks, so hat der Anschlussnehmer die Kosten zu tragen.

4. Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Gemeinde noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
5. Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 12 Zutrittsrecht

Der Wasserabnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde, im Rahmen des § 43 Abs. 6 Wassergesetz für Baden-Württemberg und des § 99 der Abgabenordnung, den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 24 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung, zum Austausch der Messeinrichtungen (Wasserzähler) oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

II. Hausanschlüsse, Anlage des Anschlussnehmers, Messeinrichtungen

§ 13 Anschlusantrag

Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Anschlussnehmer unter Benutzung eines bei der Gemeinde erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

1. Ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Anschlussnehmers (Wasserverbrauchsanlage);
2. der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll;
3. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (zum Beispiel von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs;
4. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage;
5. im Falle des § 3 Abs. 4 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.



Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit Teile der Hausanschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.

§ 16 Private Anschlussleitungen

1. Private Anschlussleitungen hat der Anschlussnehmer selbst zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Die insoweit anfallenden Kosten sind vom Anschlussnehmer zu tragen.
2. Entspricht eine solche Anschlussleitung nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den Bestimmungen der DIN 1988 und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Gemeinde, und verzichtet der Anschlussnehmer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist die Anschlussleitung auf sein Verlangen von der Gemeinde zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).
3. Unterhaltungs-, Änderungs- und Erneuerungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen sind der Gemeinde vom Anschlussnehmer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

§ 17 Anlage des Anschlussnehmers

1. Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss – mit Ausnahme der Messeinrichtungen der Gemeinde – ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
2. Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Gemeinde oder ein von der Gemeinde zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
3. Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Anschlussnehmers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Gemeinde zu veranlassen.
4. Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

§ 18 Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers

1. Die Gemeinde oder deren Beauftragte schließen die Anlage des Anschlussnehmers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
2. Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei der Gemeinde über das Installationsunternehmen zu beantragen.

§ 19 Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers

1. Die Gemeinde ist berechtigt, die Anlage des Anschlussnehmers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
2. Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist sie dazu verpflichtet.
3. Durch Vornahme oder Unterlassen der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 20 Technische Anschlussbedingungen

Die Gemeinde ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Gemeinde abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 21 Messung

1. Die Gemeinde stellt die verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen (Wasserzähler) fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung nicht im Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
2. Die Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Sie bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe der Gemeinde. Sie hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Sie ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.
3. Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
4. Der Einbau von Zwischenzählern in die Verbrauchsleitung ist dem Wasserabnehmer gestattet. Alle den Zwischenzähler betreffenden Kosten gehen zu seinen Lasten. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, das Anzeigergebnis eines Zwischenzählers der Wasserzinsberechnung zugrunde zu legen.

§ 21a Messung elektronischer Wasserzähler

1. Die Gemeinde setzt elektronische Wasserzähler mit oder ohne Funkmodul ein und betreibt diese. Es werden nur deaktivierbare Funkmodule eingesetzt.



2. Personenbezogene Daten werden nur verarbeitet, soweit dies für Zwecke im Sinne des § 20 Satz 1 dieser Satzung oder zur Erfüllung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere zur Sicherstellung der Trinkwasserhygiene sowie zur Prüfung bei Manipulationsverdacht der Wasserzähler, erforderlich ist. Gespeicherte oder ausgelesene personenbezogene Daten sind zu löschen, soweit sie für die in Satz 1 genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden. Die im Wasserzähler vor Ort gespeicherten personenbezogenen Daten sind spätestens nach zwei Jahren zu löschen, die aus gelesenen personenbezogenen Daten spätestens nach fünf Jahren.
3. Elektronische Wasserzähler, die ohne Verwendung der Funkfunktion betrieben werden, werden von einem Beauftragten der Gemeinde möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Gemeinde vom Grundstückseigentümer oder Gebührensschuldner selbst ausgelesen. Ihre Auslesung vor Ort erfolgt nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers. Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind. Alle für die Auslesung entstandenen Kosten gehen zu Lasten des Wasserabnehmers.

§ 22 Nachprüfung von Messeinrichtungen

1. Der Wasserabnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Wasserabnehmer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.
2. Die Kosten der Prüfung fallen der Gemeinde zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrstheorgrenzen überschreitet, sonst dem Wasserabnehmer.

§ 23 Ablesung

1. Die Messeinrichtungen sind nach Aufforderung der Gemeinde vom Anschlussnehmer selbst abzulesen. Die Ableseergebnisse sind in den von der Gemeinde hierfür übermittelten Vordruck einzutragen. Der ausgefüllte Vordruck ist an die Gemeinde zurückzusenden.
2. Geht der ausgefüllte Vordruck nicht innerhalb einer von der Gemeinde gesetzten, angemessenen Frist bei dieser ein, darf sie den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. § 12 bleibt davon unberührt.
3. Die Gemeinde behält sich vor, die Messeinrichtungen von einem Beauftragten der Gemeinde ablesen zu lassen. Der Anschlussnehmer hat dann dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.

§ 23a Funkablesung

1. Sind elektronische Wasserzähler eingebaut, werden die Messeinrichtungen von der Gemeinde per Funk abgelesen.

§ 24 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

1. Die Gemeinde kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
- a. das Grundstück unbebaut ist oder

- b. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlusseleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
- c. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
2. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßen Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
3. Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

III. Wasserversorgungsbeitrag
§ 25 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen einen Wasserversorgungsbeitrag.

§ 26 Gegenstand der Beitragspflicht

1. Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
2. Wird ein Grundstück an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

§ 27 Beitragsschuldner

1. Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.
2. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
3. Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.
4. Der Beitrag nach Abs. 1 ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 2 Satz 1 auf dem Erbbaurecht und im Falle des Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum.

§ 28 Beitragsmaßstab

Maßstab für den Wasserversorgungsbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor (§ 30); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.



§ 29 Grundstücksfläche

1. Als Grundstücksfläche gilt:
 - a. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
 - b. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 Meter von der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstücksfläche unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.
2. Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

§ 30 Nutzungsfaktor

1. Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
 - 1.1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00
 - 1.2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25
 - 1.3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50
 - 1.4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75
 - 1.5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,00
2. Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 31 bis 34 finden keine Anwendung.

§ 31 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

§ 32 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

1. Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet,

wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

2. Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 33 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

1. Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
 - 1.1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
 - 1.2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;

das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

2. Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
 - 2.1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
 - 2.2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;

das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

3. Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.
4. Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gem. Abs. 2 und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.



§ 34 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 31 bis 33 bestehen

1. Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 31 bis 33 enthält, ist maßgebend:
 - 1.1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
 - 1.2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
2. Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:
 - 2.1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
 - 2.2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.
3. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 37) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosshöhe vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.
4. Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i. S. der LBO, gilt als Geschosshöhe die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosshöhe; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 35 Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht

1. Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke betragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,
 - 1.1. soweit in den Fällen des § 30 Abs. 2 ein neuer oder geänderter (ggf. vorhabenbezogener) Bebauungsplan eine andere der Veranlagung zugrunde liegende Nutzung festsetzt, bei der sich nach den §§ 31 bis 33 ein als Geschosshöhe geltender Wert größer 0,5 errechnet;
 - 1.2. soweit in den Fällen der §§ 31 und 34 Abs. 1 Nr. 2 die bis zum Inkraft-Treten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen durch (ggf. vorhabenbezogenen) Bebauungsplan zugelassen wird;
 - 1.3. soweit sich in den Fällen der §§ 32 und 33 ein zulässiges oder genehmigtes höheres Maß der baulichen Nutzung derart erhöht, dass dies zu einem höheren als Geschosshöhe geltenden Wert führt;
 - 1.4. soweit in den Fällen der §§ 31 bis 33 ein neuer oder geänderter (ggf. vorhabenbezogener) Bebauungsplan ein anderes für die Veranlagung relevantes Maß der baulichen Nutzung festsetzt, aus dem sich ein höherer als der bisher als Geschosshöhe geltender Wert errechnet;
 - 1.5. soweit in den Fällen des § 34 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 eine höhere Zahl der Vollgeschosse errichtet oder durch (ggf. vorhabenbezogenen) Bebauungsplan zugelassen wird oder ein (ggf. vorhabenbezogener) Bebauungsplan ein anderes für die Veranlagung relevantes Maß der baulichen Nutzung festsetzt, aus dem sich nach §§ 32, 33 ein als Geschosshöhe geltender Wert errechnet, der höher ist als die Zahl der bis zu dessen Inkrafttreten tatsächlich vorhandenen Geschosse;
 - 1.6. soweit in den Fällen des § 34 Abs. 2 Nr. 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse genehmigt wird;

- 1.7. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
- 1.8. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.
2. Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gem. § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

§ 36 Beitragsatz

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m²) Nutzungsfläche (§ 28) 4,35 €. Hinzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

§ 37 Entstehung der Beitragsschuld

1. Die Beitragsschuld entsteht:
 - 1.1. in den Fällen des § 26 Abs. 1, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen werden kann;
 - 1.2. in den Fällen des § 26 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung;
 - 1.3. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkraft-Treten des Bebauungsplans oder einer Satzung i. S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB;
 - 1.4. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 7, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist;
 - 1.5. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 8, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist;
 - 1.6. in den Fällen des § 35 Abs. 2 mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gem. § 49 Abs. 3;
 2. Für Grundstücke, die schon vor dem 1.4.1964 an die öffentliche Abwasseranlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.
 3. Mittelbare Anschlüsse (zum Beispiel über bestehende Hausanschlüsse) stehen dem unmittelbaren Anschluss an öffentliche Wasserversorgungsanlagen gleich.

§ 38 Fälligkeit

Der Wasserversorgungsbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.

§ 39 Ablösung

1. Die Gemeinde kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Wasserversorgungsbeitrags vereinbaren.
2. Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld; die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.



3. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

IV. Benutzungsgebühren

§ 40 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 41 Gebührenschuldner

- Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Anschlussnehmer. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschuldner über.
- In den Fällen des § 43 Abs. 3 ist Gebührenschuldner der Wasserabnehmer.
- Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 42 Grundgebühr

- Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von

Dauerdurchfluss (Q _d) ¹⁾ Nennwerte in mm (Verbundzähler)	Hauszähler				Verbundzähler			
	2,5	4	10	16	25	63	100	400
Euro/Monat (netto)	0,90	1,50	3,60	6,00	9,00	24,00	36,00	150,00
Euro/Monat (brutto inkl. 7% Umsatzsteuer)	0,96	1,61	3,85	6,42	9,63	25,68	38,52	160,50

¹⁾ Kennzeichnung gemäß der Europäischen Messgeräte Richtlinie (MID)

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern beträgt die Grundgebühr das Doppelte der sich nach Abs. 1 ergebenden Gebühr.

- Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.
- Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

§ 43 Verbrauchsgebühren

- Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt ab 01.01.2027 pro Kubikmeter 2,77 € (netto) bzw. **2,9639 € (brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer).**

- Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr ab 01.01.2027 pro Kubikmeter 2,77 € (netto) bzw. **2,9639 € (brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer).**
- Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die Gebühr (brutto, einschließlich Grundgebühr gem. § 42 und 7 % Umsatzsteuer) pro Kubikmeter 7,5328 €.
- Ab einer Wassermenge von mehr als 10.000 Kubikmeter pro Jahr beträgt die Verbrauchsgebühr nur 60 % der nach Abs. 1 maßgeblichen Gebühr.

§ 44 Gemessene Wassermenge

- Die nach § 21 gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler) verlorengegangen ist.
- Ergibt sich bei einer Zählerprüfung, dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt, oder ist der Zähler stehen geblieben, so schätzt die Gemeinde den Wasserverbrauch gemäß § 162 Abgabenordnung.

§ 45 Verbrauchsgebühr bei Bauten

- Wird bei der Herstellung von Bauwerken das verwendete Wasser nicht durch einen Wasserzähler festgestellt, wird eine pauschale Verbrauchsgebühr erhoben.
- Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist folgender pauschaler Wasserverbrauch:
 - Bei Neu- oder Erweiterungsbauten von Gebäuden werden je 100 Kubikmeter umbautem Raum 7 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrundegelegt; Gebäude mit weniger als 100 Kubikmeter umbautem Raum bleiben gebührenfrei. Bei Fertigbauweise werden der Ermittlung des umbauten Raumes nur die Keller- und Untergeschosse zugrundegelegt.
 - Bei Beton- und Backsteinbauten, die nicht unter Nr. 1 fallen, werden je angefangene 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk 4 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrundegelegt; Bauwerke mit weniger als 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk bleiben gebührenfrei.

§ 46 Entstehung der Gebührenschuld

- In den Fällen der §§ 42 und 43 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses. In den Fällen des § 43 Abs. 1 und 4 entsteht die Gebührenschuld abweichend von Satz 1 mit Ablauf jedes Kalendermonats (Veranlagungszeitraum). Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- In den Fällen des § 41 Abs. 1 Satz 2 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Anschlussnehmer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats, für den neuen Anschlussnehmer mit Ablauf des Kalenderjahres.
- In den Fällen des § 43 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld mit der Beendigung der Baumaßnahme, spätestens mit Einbau einer Messeinrichtung nach § 21.
- In den Fällen des § 45 entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Bauarbeiten.
- In den Fällen des § 43 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld mit der Wasserentnahme.



4. Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Abs. 1 Nr. 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfallen.

§ 50 Ordnungswidrigkeiten

- 1. Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1.1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,
 - 1.2. entgegen § 5 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt,
 - 1.3. entgegen § 8 Abs. 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung der Gemeinde weiterleitet,
 - 1.4. entgegen § 14 Abs. 5 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich der Gemeinde mitteilt,
 - 1.5. entgegen § 17 Abs. 2 Anlagen unter Missachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,
 - 1.6. entgegen § 17 Abs. 4 Materialien und Geräte verwendet, die nicht entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind,
 - 1.7. entgegen § 17 Abs. 5 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde bzw. Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten.
- 2. Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Mitteilungspflichten nach § 21 Abs. 3 Satz 2 und § 49 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 51 Haftung bei Versorgungsstörungen

- 1. Für Schäden, die ein Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Gemeinde aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
 - a. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Wasserabnehmers, es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde oder einem ihrer Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 - b. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 - c. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Gemeinde verursacht worden ist.
- § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- 2. Abs. 1 ist auch auf Ansprüche von Wasserabnehmern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Gemeinde ist verpflichtet, den Wasserabnehmern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist



6. Die Gebührenschuld gem. § 42 und § 43 sowie die Vorauszahlungen gem. § 47 ruhen auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i.V. mit § 27 KAG).

§ 47 Vorauszahlungen

- 1. Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.
- 2. Jeder Vorauszahlung wird ein Viertel des Jahreswasserverbrauchs des Vorjahres und die Grundgebühr (§ 42) für drei Kalendermonate zugrunde gelegt. Beim erstmaligen Beginn der Gebührenpflicht werden die Vorauszahlungen auf der Grundlage der Grundgebühr, des Verbrauchsgebührensatzes und des geschätzten Jahreswasserverbrauchs des laufenden Jahres ermittelt.
- 3. Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.
- 4. In den Fällen des § 43 Abs. 2 und 3 sowie des § 45 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 48 Fälligkeit

- 1. Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 47) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- 2. Die Vorauszahlungen gem. § 47 werden mit Ende des Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig.
- 3. In den Fällen des § 43 Abs. 3 wird die Gebührenschuld mit der Wasserentnahme fällig.

V. Anzeigepflichten, Ordnungswidrigkeiten, Haftung

§ 49 Anzeigepflichten

- 1. Binnen eines Monats sind der Gemeinde anzuzeigen
 - a. der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücks; entsprechendes gilt beim Erbbaurecht sowie beim Wohnungs- und Teileigentum;
 - b. Erweiterungen oder Änderungen der Verbrauchsanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
- 2. Anzeigepflichtig nach Abs. 1 Nr. 1 sind Veräußerer und Erwerber, nach Abs. 1 Nr. 2 der Anschlussnehmer.
- 3. Binnen eines Monats hat der Anschlussnehmer der Gemeinde mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gem. § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.



Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung -AbwS)

GEMEINDE DEIZISAU

Landkreis Esslingen



Satzung über die öffentliche
Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung -
AbwS)

Vom 23. September 2026

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Deizisau am 29.09.2026 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen
§ 1 Öffentliche Einrichtung

1. Die Gemeinde Deizisau betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet angefallenen Abwassers als eine öffentliche Einrichtung. Voraussetzung für die Beseitigung ist, dass das Abwasser über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage gelangt oder zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht (angeliefert) wird.
2. Die Gemeinde kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
3. Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

1. Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
2. Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Gemeindegebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche

3. Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15.00 €.
4. Ist der Anschlussnehmer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten (§ 8 Abs. 1), und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die Gemeinde dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Wasserabnehmer aus dem Benutzungsverhältnis.
5. Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass der Dritte aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Die Gemeinde weist den Anschlussnehmer darauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hin.
6. Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich der Gemeinde oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 52 Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern

1. Der Wasserabnehmer haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Der Anschlussnehmer haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Anlage (§ 17) zurückzuführen sind.
2. Der Haftende hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Wasserabnehmer als Gesamtschuldner.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 53 Inkrafttreten

1. Soweit Abgabeansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.
2. Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserabgabesatzung vom 01.01.2015 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Hinweis nach § 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Deizisau, den 23.09.2026

Gez. Thomas Matrohs
Bürgermeister



§ 4 Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

1. Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzumutbar ist oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Gemeinde verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.
2. Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt, kann die Gemeinde den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5 Befreiungen

Von der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist aufgrund § 46 Abs. 5 Satz 1 WG der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines der öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

§ 6 Allgemeine Ausschlüsse

1. Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabgabe oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionstauglichkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.
2. Insbesondere sind ausgeschlossen:
 - a) Stoffe - auch im zerkleinerten Zustand -, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (zum Beispiel Kehricht, Schutt, Asche, Zellstoffe, Mist, Schlamm, Sand, Glas, Kunststoffe, Textilien, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Haut- und Lederabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände);
 - b) feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (zum Beispiel Benzin, Heizöl, Karbid, Phenole, Öle und Fette, Öl/Wasseremulsionen, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut aus Schlachtungen, mit Krankheitskeimen behaftete oder radioaktive Stoffe) sowie Arzneimitteln;
 - c) Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
 - d) faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (zum Beispiel milchsaure Konzentrate, Krautwasser);
 - e) Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
 - f) Abwasser, das einem wasserrechtlichen Beschädigten nicht entspricht;
 - g) Abwasser, dessen Beschaffenheit oder Inhaltsstoffe über den Richtwerten des Anhangs A. 1 des Merkmals DWA-M 115-2 vom Juli 2005 (Herausgeber/Vertrieb: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. - DWA - , Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef) liegen.
3. Die Gemeinde kann im Einzelfall über die nach Absatz 2 einzuhaltenden Anforderungen hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.



Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, durch die die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke, Kläranlagen, Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u.a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche, Retentionsbodenfilter), soweit sie von der Gemeinde zu öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden und nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen sind, sowie offene und geschlossene Gräben und für die Abwasserbeseitigung hergestellte künstliche Gewässer, soweit sie von der Gemeinde zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden, auch wenn das eingeleitete Abwasser nur dem natürlichen Wasserkreislauf überlassen wird. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch für die Abwasserbeseitigung hergestellte künstliche Gewässer gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 KAG sowie der Teil der Hausanschlussleitung, der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (Grundstücksanschluss).

3. Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschluss zuführen (Grundleitungen), Prüfschächte sowie Pumpenanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser, soweit sie sich auf privaten Grundstücksflächen befinden.
4. Notüberläufe sind Entlastungsbauwerke für außerplanmäßige Ableitungen in den öffentlichen Kanal; sie sind so ausulegen, dass eine Einleitung nur in Ausnahmesituationen (z.B. Starkregen) erfolgt. Drosselinrichtungen dienen der gleichmäßigen und reduzierten (gedrosselten) Ableitung von Abwasser in den öffentlichen Kanal.

II. Anschluss und Benutzung

§ 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

1. Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Gemeinde im Rahmen des § 45b Abs. 1 und Abs. 2 WG zu überlassen. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigter tritt an die Stelle des Eigentümers.
2. Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
3. Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.
4. Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.



4. Die Gemeinde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller eventuell entstehende Mehrkosten übernimmt.

§ 7 Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung

1. Die Gemeinde/Stadt kann im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen,
- a. dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort oder wegen der Art oder Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde;
- b. das nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann.
2. Die Gemeinde/Stadt kann im Falle des Absatzes 1 den Anschluss und die Benutzung gestatten, wenn der Grundstückseigentümer die für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.
3. Schließt die Gemeinde/Stadt in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 46 Abs. 4 Satz 2 WG).

§ 8 Einleitungsbeschränkungen

1. Die Gemeinde/Stadt kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.
2. Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.
3. Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde.

§ 9 Eigenkontrolle

1. Die Gemeinde/Stadt kann verlangen, dass auf Kosten des Verpflichteten (nach § 3 Abs. 1 und 2) Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer sowie zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.
2. Die Gemeinde/Stadt kann auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuchs verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges angerechnet, aufzubewahren und der Gemeinde/Stadt auf Verlangen vorzulegen.

§ 10 Abwasseruntersuchungen

1. Die Gemeinde kann beim Verpflichteten Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen sie zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 21 Abs. 2 entsprechend.
2. Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 11 Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 93 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch die Gemeinde verpflichtet werden, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.

III. Grundstücksanschlüsse, Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 12 Grundstücksanschlüsse

1. Grundstücksanschlüsse (§ 2 Abs. 2) werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
2. Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt. Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschlüsse bereit; diese Kosten sind durch den Teilbeitrag für den öffentlichen Abwasserkanal (§ 33 Nr. 1) abgegolten.
3. Jedes Grundstück, das erstmalig an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen wird, erhält einen Grundstücksanschluss; werden Grundstücke im Trennverfahren entwässert, gelten beide Anschlüsse als ein Grundstücksanschluss. Die Gemeinde kann mehr als einen Grundstücksanschluss herstellen, soweit sie es für technisch notwendig hält. In besonders begründeten Fällen (zum Beispiel Sammelgaragen, Reihenhäuser) kann die Gemeinde den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss vorschreiben oder auf Antrag zulassen.

§ 13 Sonstige Anschlüsse

1. Die Gemeinde kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Grundstücksanschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Grundstücksanschlüsse gelten auch Anschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragsschuld (§ 34) neu gebildet werden.
2. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 1 genannten Grundstücksanschlüsse hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde zu erstatten. Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.



§ 16 Regeln der Technik

Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt. Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik kann abgewichen werden, wenn den Anforderungen auf andere Weise ebenso wirksam entsprochen wird.

§ 17 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

1. Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und nach Bedarf gründlich zu reinigen.
2. Die Gemeinde kann, zusammen mit dem Grundstücksanschluss, einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlage, vom Grundstücksanschluss bis einschließlich des Prüfschachts, herstellen oder erneuern. Die insoweit entstehenden Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.
3. Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr (Prüfschacht) ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauebene (§ 20) wasserdicht ausgeführt sein.
4. Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage - auch vorübergehend - außer Betrieb gesetzt, so kann die Gemeinde den Grundstücksanschluss verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Gemeinde kann die in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer übertragen.

§ 18 Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte

1. Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Gemeinde gegenüber schadensersatzpflichtig. Für die Beseitigung/Verwertung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallsorgung.
2. Die Gemeinde kann vom Grundstückseigentümer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpenanlagen auf Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. § 16 bleibt unberührt.
3. Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

§ 19 Ausserbetriebsetzung von Kleinkläranlagen

Kleinkläranlagen, geschlossene Gruben und Sickeranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück über eine Abwasserleitung an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen ist. Die Kosten für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer selbst.



3. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 14 Private Grundstücksanschlüsse

1. Private Grundstücksanschlüsse sind vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und zu beseitigen.
2. Entspricht ein Grundstücksanschluss nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den allgemein anerkannten Regeln der Technik und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Gemeinde, und verzichtet der Grundstückseigentümer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist der Grundstücksanschluss auf sein Verlangen von der Gemeinde zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).
3. Unterhaltungs-, Änderungs-, Erneuerungs- und Beseitigungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen (Abs. 1) sind der Gemeinde vom Grundstückseigentümer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

§ 15 Genehmigungen

1. Der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde bedürfen
 - a. die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung;
 - b. die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen;
 - c. die Herstellung der Anlagen zur Nutzung des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird.
2. Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z. B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.
3. Aus dem Antrag müssen auch Art, Zusammensetzung und Menge der anfallenden Abwässer, die vorgesehene Behandlung der Abwässer und die Bemessung der Anlagen ersichtlich sein. Außerdem sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:
 - Lageplan im Maßstab 1:500 mit Einzeichnung sämtlicher auf dem Grundstück bestehender Gebäude, der Straße, der Schmutz- und Regenwasseranschlüsse, der vor dem Grundstück liegenden Straßenkanäle und der etwa vorhandenen weiteren Entwässerungsanlagen, Brunnen, Gruben, usw.;
 - Grundrisse des Untergeschosses (Kellergeschosses) der einzelnen anzuschließenden Gebäude im Maßstab 1:100, mit Einzeichnung der anzuschließenden Entwässerungsteile, der Dachableitung und aller Entwässerungsleitungen unter Angabe des Materials, der lichten Weite und der Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse;
 - Systemschnitte der zu entwässernden Gebäudeteile im Maßstab 1:100 in der Richtung der Hauptleitungen (mit Angabe der Hauptleitungen und der Fallrohre, der Dimensionen und der Gefälleverhältnisse, der Höhenlage, der Entwässerungsanlage und des Straßenkanals, bezogen auf Normalnull). Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Straßenkanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Gemeinde einzuholen. Dort sind auch Formulare für die Entwässerungsanträge erhältlich.



§ 20 Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen.

§ 21 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirekteinleiter-Kataster

1. Vor der Abnahme durch die Gemeinde darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.
2. Die Gemeinde ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Die Grundstückseigentümer und Besitzer (nach § 3 Absätze 1 und 2) sind verpflichtet, die Prüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Von der Gemeinde beauftragte Personen dürfen Grundstücke zur Überwachung der Einhaltung der satzungsrechtlichen Vorschriften und der Erfüllung danach auferlegter Verpflichtungen betreten.
3. Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.

4. Die Gemeinde ist nach § 49 Abs. 1 WG in Verbindung mit der Eigenkontrollverordnung des Landes verpflichtet, Betriebe, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage zu erwarten ist, in einem so genannten Indirekteinleiter-Kataster zu erfassen. Dieses wird bei der Gemeinde geführt und wird auf Verlangen der Wasserbehörde vorgelegt. Die Verantwortlichen dieser Betriebe sind verpflichtet, der Gemeinde, auf deren Anforderung hin, die für die Erstellung des Indirekteinleiter-Katasters erforderlichen Angaben zu machen. Dabei handelt es sich um folgende Angaben: Namen des Betriebs und der Verantwortlichen, Art und Umfang der Produktion, eingeleitete Abwassermenge, Art der Abwasservorbehandlungsanlage sowie der wesentlichen Abwasserinhaltsstoffe. Hierzu gehören insbesondere auch solche Stoffe, die in Anlage 5 und 7 der Oberflächengewässerverordnung genannt sind. Die Gemeinde wird die Geheimhaltungspflicht von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die Belange des Datenschutzes beachten.

IV. Abwasserbeitrag

§ 22 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen einen Abwasserbeitrag. Der Abwasserbeitrag wird in Teilbeiträgen erhoben (§ 33).

§ 23 Gegenstand der Beitragspflicht

1. Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der

Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

2. Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

§ 24 Beitragsschuldner

1. Beitragsschuldner, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.
2. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teilgentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teilgentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
3. Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teilgentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.
4. Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 2 Satz 1 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Abs. 2 Satz 2, 2. Hs. auf dem Wohnungs- oder Teilgentum.

§ 25 Beitragsmaßstab

Maßstab für den Abwasserbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor (§ 27); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 26 Grundstücksfläche

1. Als Grundstücksfläche gilt:
 - 1.1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
 - 1.2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB nicht besteht oder sie die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 Meter von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.
2. Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

§ 27 Nutzungsfaktor

1. Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
 - 1.1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00
 - 1.2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25
 - 1.3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50
 - 1.4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75



- 1.5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,00
2. Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 28 bis 31 finden keine Anwendung.

§ 28 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

§ 29 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

1. Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
2. Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 30 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

1. Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
 - 1.1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
 - 1.2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;

das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.



2. Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
 - 2.1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
 - 2.2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;
- das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

3. Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.
4. Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gem. Abs.1 und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

§ 31 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 28 bis 30 bestehen

1. Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 28 bis 30 enthält, ist maßgebend:
 - 1.1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
 - 1.2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
2. Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:
 - 2.1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
 - 2.2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.
3. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 34) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.
4. Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i. S. der LBO, gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.



§ 32 Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht

1. Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,

1.1. soweit in den Fällen des § 27 Abs. 2 ein neuer oder geänderter (ggf. vorhabenbezogener) Bebauungsplan eine andere der Veranlagung zugrunde liegende Nutzung festsetzt, bei der sich nach den §§ 28 - 30 ein als Geschosszahl geltender Wert größer 0,5 errechnet;

1.2. soweit in den Fällen der §§ 28 und 31 Abs. 1 Nr. 2 die bis zum In-Kraft-Treten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen durch (ggf. vorhabenbezogenen) Bebauungsplan zugelassen wird;

1.3. soweit sich in den Fällen der §§ 29 und 30 ein zulässiges oder genehmigtes höheres Maß der baulichen Nutzung derart erhöht, dass dies zu einem höheren als Geschosszahl geltenden Wert führt;

1.4. soweit in den Fällen der §§ 28 - 30 ein neuer oder geänderter (ggf. vorhabenbezogener) Bebauungsplan ein anderes für die Veranlagung relevantes Maß der baulichen Nutzung festsetzt, aus dem sich ein höherer als der bisher als Geschosszahl geltender Wert errechnet;

1.5. soweit in den Fällen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 eine höhere Zahl der Vollgeschosse errichtet oder durch (ggf. vorhabenbezogenen) Bebauungsplan zugelassen wird oder ein (ggf. vorhabenbezogener) Bebauungsplan ein anderes für die Veranlagung relevantes Maß der baulichen Nutzung festsetzt, aus dem sich nach §§ 29, 30 ein als Geschosszahl geltender Wert errechnet, der höher ist als die Zahl der bis zu dessen Inkrafttreten tatsächlich vorhandenen Geschosse;

1.6. soweit in den Fällen des § 31 Abs. 2 Nr. 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse genehmigt wird;

1.7. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;

1.8. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.

2. Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gem. § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.
- § 33 Beitragssatz
- Der Abwasserbeitrag setzt sich wie folgt zusammen aus
- | | |
|--|--------|
| Teilbeiträge je m² Nutzungsfläche (§ 25). | |
| 1. für den öffentlichen Abwasserkanal (Kanalisation) | 6,10 € |
| 2. für das Klärwerk | 3,53 € |
- § 34 Entstehung der Beitragsschuld
1. Die Beitragsschuld entsteht:

1.1. in den Fällen des § 23 Abs. 1, sobald das Grundstück an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden kann;

1.2. in den Fällen des § 23 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung;
- 1.3. in den Fällen des § 33 Nr. 2, sobald die Teile der Abwasseranlagen für das Grundstück genutzt werden können.

1.4. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplans oder einer Satzung i. S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB;

1.5. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 7, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist;

1.6. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 8, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist;

1.7. in den Fällen des § 32 Abs. 2 mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gem. § 47 Abs. 7;

2. Für Grundstücke, die schon vor dem 1.4.1964 an die öffentliche Abwasseranlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.

3. Für mittelbare Anschlüsse gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.
- § 35 Fälligkeit
- Der Abwasserbeitrag (Teilbeitrag) wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheids fällig.
- § 36 Ablösung
1. Die Gemeinde kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Abwasserbeitrags vereinbaren.

2. Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld; die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.

3. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.
- V. Abwassergebühren
- § 37 Erhebungsgrundsatz
- Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen getrennte Abwassergebühren für das auf den Grundstücken anfallende Schmutzwasser (Schmutzwassergebühr) und für das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser (Niederschlagswassergebühr). Die Gemeinde erhebt auch eine Abwassergebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs.3) und bei der Anlieferung von Abwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage.
- § 38 Gebührenmaßstab
1. Die Schmutzwassergebühr (§ 40) bemisst sich nach der Schmutzwassermenge, die auf dem an den öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 40).

3. Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Abwasser- bzw. Wassermenge.

4. Wird Abwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers.
-

5. Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den überbauten oder darüber hinaus befestigten Flächen (versiegelte Flächen) der an die öffentliche Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücke (abgerundet auf volle qm), von denen das Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird (§ 40a).

§ 39 Gebührenschuldner

- 1. Schuldner der Schmutzwassergebühr nach § 38 Abs.1, der Abwassergebühr nach § 38 Abs. 2 sowie der Niederschlagswassergebühr nach § 38 Abs. 4 ist der Grundstückseigentümer. Der Erbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschuldner über.
- 2. Gebührenschuldner für die Gebühr nach § 38 Absatz 3 ist derjenige, der das Abwasser anliefern.
- 3. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 40 Bemessung der Schmutzwassergebühr (Schmutzwassermenge)

- 1. In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 44 Abs.1) ist Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr im Sinne von § 38 Abs.1:
 - 1.1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge;
 - 1.2. bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge;
 - 1.3. Im Übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird.

Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs.3) ist die Bemessungsgrundlage die eingeleitete Wasser-/Schmutzwassermenge.

- 2. Der Nachweis der angefallenen Abwassermenge bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3), bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs.1 Nr. 3) soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzähler) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Diese Zwischenzähler dürfen nur durch die Gemeinde Deizisau oder ein ~~öffentlich-geeignetes~~ ~~installiertes Unternehmern~~-beschafft und eingebaut werden. Die Kosten hierfür trägt der Grundstückseigentümer. Diese Zwischenzähler stehen im Eigentum der Gemeinde Deizisau. Für Deizisau maßgeblich. § 21a der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde findet entsprechend Anwendung.

- 3. Solange der Gebührenschuldner bei Einleitungen nach Abs.1 Nr.3 keine geeignete Messeinrichtung einbringt, wird als angefallene Abwassermenge eine Pauschalmenge von 12 m³ je Jahr und Person zugrunde gelegt. Dabei werden alle polizeilich gemeldeten Personen berücksichtigt, die sich zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld (§ 44) auf dem Grundstück aufhalten. Bei Betrieben können im Einzelfall Sondervereinbarungen getroffen werden.

§ 40 a Bemessung der Niederschlagswassergebühr (versiegelte Grundstücksflächen)

- 1. Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr (§ 38 Abs. 4) sind die überbauten oder darüber hinaus befestigten Flächen (versiegelten Flächen) der an die öffentlichen Abwasseranlagen

angeschlossenen Grundstücke, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Maßgebend für die Berechnung der versiegelten Flächen der an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücke ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes, bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.

- 2. Die versiegelten Flächen (gemessen in m²) werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung wie folgt festgesetzt wird:

- a. Vollständig versiegelte Flächen, z.B. Dachflächen, Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Fliesen und sonstige wasserundurchlässige Befestigungen mit Fugenverguss oder auf Beton verlegt 1,0
- b. Stark versiegelte Flächen, z.B. Pflaster, Platten, Fliesen, Verbundsteine und sonstige wasserundurchlässige Befestigungen ohne Fugenverguss auf sickerfähigem Untergrund verlegt 0,7
- c. Wenig versiegelte Flächen, z.B. Kies- oder Schotterflächen, Schotterrassen, Rasengittersteine, Porenpflaster, Gründächer 0,4
Für Tiefgaragendächer gilt die Faktorierung für Dachflächen bzw. Gründächer entsprechend.
- d. Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach Buchstaben a) bis c), die der vorliegenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.

- 3. Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser über eine Sickermulde, ein Mulden-Rigolen-System oder eine vergleichbare Anlage mit gedrosseltem Ablauf oder mit Notüberlauf (Überlauf) den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden mit dem Faktor 0,1 berücksichtigt. Dies gilt aber nur für Flächen oder Flächenanteile, für die die angeschlossenen Versickerungsanlagen ein Mindestfassungsvolumen von 2 m³ aufweisen und ein Stauvolumen von 1 m3 je angefangene 25 m² angeschlossene Fläche besitzen.

- 4. Flächen, die an Zisternen ohne Überlauf angeschlossen sind, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt. Für Flächen, die an Zisternen mit Überlauf angeschlossen sind gilt folgendes:

- a. bei Regenwassernutzung ausschließlich zur Gartenbewässerung werden die Flächen mit dem Faktor 0,5 berücksichtigt;
- b. bei Regenwassernutzung (ganz oder teilweise) im Haushalt oder Betrieb werden die Flächen mit dem Faktor 0,1 berücksichtigt. Sätze 1 und 2 gelten nur für Zisternen, die fest installiert und mit dem Boden verbunden sind sowie ein Mindestfassungsvolumen von 2 m³ aufweisen und ein Stauvolumen von 1 m³ je angefangene 25 m² angeschlossene Fläche besitzen.

§ 41 Absetzungen von der Schmutzwassergebühr (Schmutzwassermenge)

- 1. Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr (§ 40) abgesetzt.
- 2. Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzähler in Form eines Absetzungszählers) erbracht werden, der den



eichrechtlichen Vorschriften entspricht und von der Gemeinde Deizisau ~~oder ein fachlich geeignetes~~ Zwischenzähler dürfen nur durch die Gemeinde Deizisau ~~oder ein fachlich geeignetes~~ beschafft und eingebaut werden. Die Kosten hierfür trägt der Grundstückseigentümer. Diese Zwischenzähler stehen im Eigentum der Gemeinde Deizisau. Für diese Zwischenzähler ist die Grundgebühr nach § 42 der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Deizisau maßgeblich. § 21a der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde findet entsprechend Anwendung.

3. Wird der Nachweis über die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler gemäß Abs. 2 erbracht, bleibt von der Absetzung eine Wassermenge von 20 m³/Jahr ausgenommen. Für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis durch Messungen eines besonderen Wasserzählers erbracht werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser nach § 6, insbesondere Abs. 2 Nr. 3, ausgeschlossen ist. Bei landwirtschaftlichen Betrieben findet Abs. 1 Satz 2 keine Anwendung.
4. Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Absatz 2 festgestellt, werden die nichteingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nichteingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1
- 4.1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 m³/Jahr,
- 4.2. je Vieheinheit bei Geflügel 5 m³/Jahr.

Diese pauschal ermittelte nichteingeleitete Wassermenge wird gem. Abs.3 von der Absetzung ausgenommene Wassermenge gekürzt und von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 40 m³/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 35m³/Jahr betragen. Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 35 des Landesgrundsteuergesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

5. Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.

§ 42 a Starkverschmutzerzuschläge

1. Überschreitet das eingeleitete Abwasser die nachfolgend festgelegten Werte (stark verschmutztes Schmutzwasser), erhöht sich der Gebührensatz (§ 43) entsprechend der stärkeren Verschmutzung wie folgt: Bei Abwasser mit einer Konzentration an chemisch oxidierbaren Stoffen, gemessen am chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) von 800 bis 1.400 mg/l um 25 v.H., für jede weitere angefangene 600 mg/l um jeweils weitere 25 v.H.
2. Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn die auf dem Grundstück anfallende Schmutzwassermenge jährlich nicht mehr als 5.000 m³ beträgt.

§ 42 b Verschmutzungswerte

1. Die Verschmutzungswerte von stark verschmutztem Abwasser werden durch die Gemeinde nach mittleren Verschmutzungswerten festgesetzt. Dabei werden die Verschmutzungswerte zugrunde gelegt, die sich aus dem arithmetischen Mittel von mindestens vier Schmutzwasseruntersuchungen

ergeben. Die Abwasseruntersuchungen werden innerhalb eines Kalenderjahres in einem Abstand von mindestens vier Wochen durchgeführt.

2. Für die Abwasseruntersuchungen nach Abs. 1 werden an jeder Einleitungsstelle qualifizierte Stichproben entnommen. Dies entspricht einer Abwassermischung aus mindestens fünf, höchstens 24 Stichproben. Die Stichproben sind im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten und nicht mehr als zwölf Stunden zu entnehmen.
3. Den Werten nach Absatz 1 liegen folgende Analyseverfahren zugrunde: Chemisch-oxidierbare Stoffe: Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) DIN 38409H41 (in der jeweils gültigen Fassung). Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, der Gemeinde mitzuteilen, ob in den Abwasserproben anorganische Verbindungen, die unter Reaktionsbedingungen oxidiert werden, zu erwarten sind. Diese sind separat zu bestimmen und in Abzug zu bringen.

§ 43 Höhe der Abwassergebühr

1. Die Schmutzwassergebühr (§ 38) beträgt je m³ Schmutzwasser vom 01.01.2027 bis zum 31.12.2027: 2,67 €. Diese setzt sich zusammen aus der Kanalgebühr mit 0,50 €/ m³ und der Klärggebühr mit 2,17 €/m³. Die Schmutzwassergebühr (§ 38) beträgt je m³ Schmutzwasser ab dem 01.01.2028: 2,67 €.
- Diese setzt sich zusammen aus der Kanalgebühr mit 0,48 €/ m³ und der Klärggebühr mit 2,19 €/m³.
2. Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt ab dem 01.01.2027: 0,36 € je m² der nach § 40a Abs. 2 bis Abs. 4 gewichteten versiegelten Flächen.
3. Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

§ 44 Entstehung der Gebührenschild

1. In den Fällen des § 38 Abs. 1 und Abs. 4 entsteht die Gebührenschild für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschild mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
2. In den Fällen des § 39 Abs. 1 Satz 3 entsteht die Gebührenschild für den bisherigen Grundstückseigentümer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats; für den neuen Grundstückseigentümer mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.
3. In den Fällen des § 38 Abs. 2 entsteht die Gebührenschild bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im Übrigen mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.
4. In den Fällen des § 38 Abs. 3 entsteht die Gebührenschild mit der Anlieferung des Abwassers.
5. Wird einem Gebührenschuldner auf der Grundlage der Wasserversorgungssatzung - WVS ein Großabnehmererrabatt gewährt, so entsteht die Gebührenschild in den Fällen des § 38 Abs. 1 und 42 a mit Ablauf des Kalendermonats (Veranlagungszeitraum). Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschild mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
6. Die Gebührenschild für die Abwassergebühren nach § 37 sowie die Vorauszahlungen gemäß § 45 ruhen als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i.V.m. § 27 KAG) im Falle des § 39 Abs. 1 Satz 1 auf dem Grundstück, im Falle des § 39 Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht.



§ 45 Vorauszahlungen

1. Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.
2. Jeder Vorauszahlung ist ein Viertel des zuletzt festgestellten Jahresverbrauchs für die Schmutzwassergebühr (§ 40) und für die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) ein Viertel der zuletzt festgestellten versiegelten Grundstücksfläche (§ 40 a) zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht wird der voraussichtliche Jahresverbrauch geschätzt; die voraussichtliche versiegelte Fläche wird ebenfalls geschätzt, solange der Gebührenschuldner seiner Pflicht zur Mitteilung, ggf. auch nach Aufforderung durch die Gemeinde, nicht nachkommt.
3. Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.
4. In den Fällen des § 38 Abs. 2 und Abs. 3 sowie § 44 Abs. 5 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 46 Fälligkeit

1. Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 45) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
2. Die Vorauszahlungen gemäß § 45 werden mit Ende des Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig.
3. In den Fällen des § 44 Abs. 5 wird die Gebührenschuld innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

VI. Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 47 Anzeigepflicht

1. Binnen eines Monats sind der Gemeinde der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.
2. Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenschuldner der Gemeinde anzuzeigen
 - a. die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage;
 - b. das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser genutzte Niederschlagswasser (§ 40 Abs. 1 Nr. 3);
 - c. die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigung (§ 8 Abs. 3).
3. Binnen eines Monats nach dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die öffentlichen Abwasseranlagen, hat der Gebührenschuldner die Lage und Größe der Grundstücksflächen und der Zisternen sowie von Sickermulden, Mulden-Rigolen-Systemen oder einer anderen vergleichbaren Anlage (Entlastungsanbauwerke), von denen Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird (§ 40a Abs. 1 bis Abs. 4) der Gemeinde in prüfbarer Form mitzuteilen. Unbeschadet amtlicher Nachprüfung wird aus dieser Mitteilung



Berechnungsfläche ermittelt. Kommt der Gebührenschuldner seinen Mitteilungspflichten nicht fristgerecht nach, werden die Berechnungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr von der Gemeinde geschätzt.

4. Prüffähige Unterlagen sind Lagepläne im Maßstab 1:500 oder 1:1.000 mit Eintrag der Flurstücksnummer. Die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücksflächen sind unter Angabe der in § 40a Abs. 2 aufgeführten Versiegelungsarten und der für Berechnung der Flächen notwendigen Maße rot zu kennzeichnen. Dies gilt auch für Angaben zu Lage und Größe von Entlastungsanbauwerken nach Abs. 3.
5. Ändert sich die Größe oder der Versiegelungsgrad des Grundstücks oder ändern sich Größe oder Nutzung von Entlastungsanbauwerke nach Abs. 3 oder entfallen solche Entlastungsanbauwerke oder werden neu errichtet, ist die Änderung innerhalb eines Monats der Gemeinde anzuzeigen. Änderungen sind bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr ab dem der Anzeige folgenden Monat zu berücksichtigen.
6. Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Gemeinde mitzuteilen:
 - a. Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
 - b. wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.
7. Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzung gem. § 26 Abs.1 Nr.2 dieser Satzung und § 31 Abs.1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich n die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.
8. Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Grundstücksanschluss rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.
9. Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Absatzes 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfallen.

§ 48 Haftung der Gemeinde

1. Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.
2. Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 20) bleibt unberührt.
3. Unbeschadet des § 2 des Haftpflichtgesetzes haftet die Gemeinde nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 49 Haftung der Grundstückseigentümer

Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben



Hinweis nach § 4 Gemo

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemo) oder auf Grund der Gemo beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemo unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Deizisau, den 23.09.2026

Thomas Matrohs

Bürgermeister



die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

§ 50 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 Gemo handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1.1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Gemeinde überlässt;
 - 1.2. entgegen § 6 Absätze 1, 2 oder 4 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Höchstwerte für einleitbares Wasser überschreitet;
 - 1.3. entgegen § 8 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
 - 1.4. entgegen § 8 Abs. 2 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind;
 - 1.5. entgegen § 8 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Gemeinde in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
 - 1.6. entgegen § 12 Abs. 1 Grundstücksanschlüsse nicht ausschließlich von der Gemeinde herstellen, unterhalten, erneuern, ändern, abtrennen oder beseitigen lässt;
 - 1.7. entgegen § 15 Abs. 1 ohne schriftliche Genehmigung der Gemeinde eine Grundstücksentwässerungsanlage herstellt, anschließt oder ändert oder eine öffentliche Abwasseranlage benutzt oder die Benutzung ändert;
 - 1.8. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 16 und des § 17 Absätze 1 und 3 herstellt oder betreibt;
 - 1.9. entgegen § 18 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt;
 - 1.10. entgegen § 18 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen oder Handtuchspender mit Spülvorrichtungen an seine Grundstücksentwässerungsanlagen anschließt;
 - 1.11. entgegen § 21 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor der Abnahme in Betrieb nimmt.
2. Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs.2 Satz 1 Nr.2 und Satz 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 47 Absätze 1 bis 7 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 51 Inkrafttreten

1. Soweit Abgabeanprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.
2. Diese Satzung tritt zum 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung vom 14.04.2015 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.



NOTDIENSTE

Allgemeine Notrufnummern

Polizei - Notruf	110
Polizeiposten Plochingen	307-0
Feuer - Notruf	112
DLRG Wasserrettungsdienst	112

Stromausfall

EnBW Regional AG 0800 / 3 62 94 77

Wasserrohrbruch

SWE 0711 / 3 90 72 22

Unfall-Transport

Notarztwagen	112
Krankentransport	19222

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Zentrale Anlaufstelle bei akuten Erkrankungen und medizinischen Notfällen: Tel. 116 117

docdirekt.de —

digitale Anlaufstelle der 116117

Unter www.docdirekt.de bekommen Patienten kostenlos und digital eine medizinische Ersteinschätzung und Handlungsempfehlung. Wird eine Videosprechstunde empfohlen, kann direkt zu einer telemedizinischen Beratung vermittelt werden.

Augenärztlicher Bereitschaftsdienst

Bereitschaftspraxis: Katharinenhospital Stuttgart, Kriegbergstraße 60, 70174 Stuttgart: Tel. 116 117
Öffnungszeiten: Fr.: 16 - 22 Uhr; Sa., So. und an Feiertagen: 8 - 22 Uhr.

Zahnarzt

Montag bis Donnerstag, 20:00 Uhr bis 6:00 Uhr des Folgetags

Freitag ab 20.00 Uhr bis Montag, 6.00 Uhr sowie an Feiertagen durchgehend
0761 - 120 120 00

HNO-ärztlicher Bereitschaftsdienst

Universitätsklinikum Tübingen – HNO-Klinik Tel. 116 117

Elfriede-Aulhorn-Straße 5, Gebäude 600, Tübingen

Samstag, Sonntag und Feiertag von 8.00 bis 20.00 Uhr. Patienten können ohne Voranmeldung in die Bereitschaftspraxis kommen.

Kinderärztlicher Bereitschaftsdienst

Ärztlicher Bereitschaftsdienst für Kinder und Jugendliche für den Landkreis Esslingen

Zentrale Rufnummer: Tel.: 116 117
Bereitschaftspraxis im Klinikum Esslingen:

Werktags von 19.00 bis 22.00 Uhr, samstags, sonntags und an Feiertagen von 9.00 bis 21.00 Uhr betreiben die niedergelassenen Kinder- und Jugendärzte die Bereitschaftspraxis. Während der übrigen Zeiten sind die Ärzte und Ärztinnen der Kinderklinik für die Patienten da.

Notdienste der Apotheken

Der Notdienst der jeweiligen Apotheken beginnt morgens um 8.30 Uhr und endet um 8.30 Uhr des nächsten Tages.

Notdienstfinder: www.aponet.de

Festnetz 0800 0022833

Mobil 22833

Freitag, 25.09.2026

Central-Apotheke am Hundertwasserbau
Zehntgasse 1
73207 Plochingen
Tel.: 07153 - 8 33 60

Samstag, 26.09.2026

Aichwald-Apotheke Schanbach
Seestr. 16
73773 Aichwald
Tel.: 0711 - 36 43 44

Sonntag, 27.09.2026

Schelztor-Apotheke
Schelztorstr. 42
73728 Esslingen
Tel.: 0711 - 35 21 41

Montag, 28.09.2026

Central-Apotheke
Bachstr. 19
73776 Altbach
Tel.: 07153 - 2 23 23

Dienstag, 29.09.2026

Rathaus-Apotheke
Hauptstr. 11
73262 Reichenbach an der Fils
Tel.: 07153 - 5 41 72

Mittwoch, 30.09.2026

Obertor-Apotheke
Obertorstr. 41
73728 Esslingen
Tel.: 0711 - 3 96 95 80

Donnerstag, 01.10.2026

Apotheke Deizisau
Plochinger Str. 40
73779 Deizisau
Tel.: 07153 - 55 00 77

Notdienst SHK-Innung

Sanitär Heizung Klempner Esslingen für den Bereich des Altkreises Esslingen

Bereitschaftsdienst von
10:00 bis 18:00 Uhr
26.09.2026 - 27.09.2026
Tatar Haustechnik
Stettener Hauptstraße 116
70771 Leinfelden-Echterdingen
0174-9301563

AUF EINEN BLICK

Abfuhrtermine aus dem Müll-Kalender

Freitag, 02. Oktober 2026
Biotonne

Problemmüllsammlung

Die aktuellen Termine und Sammelstellen finden Sie auf der Webseite des AWB: www.awb-es.de.

Grünschnitt

zwischen Körschfeld und Wannenacker
ganzjährig:
Samstag, 10.00 – 14.00 Uhr
Oktober bis April:
Mittwoch, 14.00 – 17.00 Uhr

Containerstandorte

werktags 8.00 – 20.00 Uhr
Glas / Altkleider
Uhlandstraße/Gemeindehalle
Friedrich-List-Str./Wilhelm-Busch-Weg
Parkplatz Sportanlage/Hintere Halde
Haldenweg/Ecke Kirchhalde

Warentauschtag

Gemeindehalle, Altbacher Straße
März 2027

Recyclinghof

Kirchstraße
Mittwoch 16.00 – 18.00 Uhr
Samstag 10.00 – 13.00 Uhr



Gemeindeverwaltungs- verband Plochingen- Altbach-Deizisau

Öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Ge- meindeverwaltungsverbandes Altbach - Deizisau - Plochingen

Am **Montag, dem 05.10.2026, Beginn 18:00 Uhr** findet im **Sitzungssaal des Alten Rathauses in Plochingen** eine Sitzung der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Plochingen statt.

Tagesordnung

1. Jahresabschluss 2025 (Vorlagen-Nr: GVV/005/2026)

2. Bekanntgaben und Verschiedenes

Die Einwohnerschaft ist zur öffentlichen Sitzung eingeladen.

Die Bekanntmachung einer Sitzung und die Vorlagen zu den einzelnen öffentlichen Tagesordnungspunkten können auf der Homepage der Stadt Plochingen

([www.plochingen.de/ Verwalten und Gestalten/Gemeinderat](http://www.plochingen.de/Verwalten%20und%20Gestalten/Gemeinderat)) im sog. Rats- und Bürgerinformationssystem aufgerufen werden (direkter Link: [https:// plochingen.gremien.info/](https://plochingen.gremien.info/)).

Landrats- amt



Landkreis
Esslingen

Tag der Zahngesundheit 2026 am 25. September

„Gesund beginnt im Mund - Kau dich fit“

Gesundheitsamt und Regionale Ar- beitsgemeinschaft für Zahngesund- heit im Landkreis Esslingen unter- wegs in Sachen Mundgesundheit

Alljährlich wird bundesweit im September der Tag der Zahngesundheit ausgerufen, um auf die Bedeutung der Mundgesundheit hinzuweisen. In diesem Jahr wird er am 25. September unter dem Motto „Gesund beginnt im Mund – Kau dich fit“ begangen. Im Alltag wird dem Kauen oft wenig Beachtung geschenkt, obwohl eine uneingeschränkte und schmerzfreie Kaufähigkeit ein wichtiger Baustein für Gesundheit und Wohlbefinden ist. Für eine gute Kaufähigkeit ist nicht nur wichtig, wie man isst, sondern auch was man isst. Wesentlich unterstützt wird die Zahngesundheit daher durch eine gesunde, ausgewogene Ernährung.

So ist das Gesundheitsamt Esslingen zusammen mit der Regionalen Arbeitsgemeinschaft für Zahngesundheit des Landkreises Esslingen (RAGZ) insbe-

sondere im Bereich der zahngesunden Ernährung intensiv in vielfältigen Programmen aktiv. Möglichst alle Bevölkerungsgruppen sollen erreicht werden, um von Grund auf gesundheitsbewusste Kompetenzen zu vermitteln. Ein Schwerpunkt liegt hierbei auf der direkten Ansprache von Kindern in ihren Lebenswelten. Dafür besucht die RAGZ Kindertageseinrichtungen und Schulen und gestaltet dort Aktionen rund um ein gesundes Frühstück. „Ziel ist es, Kindern auf anschauliche und alltagsnahe Weise zu vermitteln, welche Lebensmittel die Zahngesundheit fördern und warum gründliches Kauen für gesunde Zähne wichtig ist“, sagt Dominique Scheuermann, Leiterin des Gesundheitsamts des Landkreises Esslingen. „Die Angebote zur Gesundheitsförderung und Prävention sind eine sinnvolle Investition in die Gesundheit von Kindern und im besten Fall die Grundlage für eine lebenslange gute Mundgesundheit und Gesundheit allgemein.“

Die Kinder lernen den Unterschied zwischen zahngesunden und zuckerhaltigen Lebensmitteln kennen und erfahren, wie durch richtiges Kauen die Speichelbildung angeregt wird. Wer langsam isst und bewusst kaut, unterstützt die natürliche Selbstreinigung der Zähne und fördert eine bessere Verdauung. Für Kinder ist Kauen zudem wichtig, damit Kiefer und Muskulatur sich gesund entwickeln und ausreichend Platz für die bleibenden Zähne entsteht.

Auch im Jugendalter trägt regelmäßiges, bewusst mehrmaliges Kauen von festen, zuckerarmen Lebensmitteln dazu bei, den Konsum von zuckerhaltigen Snacks zu verringern und das Risiko für Karies zu senken. Hartes und faserreiches Essen wie rohes Gemüse, Obst, Vollkornbrot oder Nüsse regt den Speichelfluss besonders an und „putzt“ die Zahnoberflächen mechanisch mit. Im Gegensatz dazu bleiben weiche, stark verarbeitete und klebrige Lebensmittel eher an den Zähnen haften und begünstigen die Bildung von Zahnbelag.

Zu den regelmäßig anlässlich des Tags der Zahngesundheit angebotenen Aktionen gehört ein Tagesausflug für Schülerinnen und Schüler eines Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums des Landkreises in die Wilhelma. Dort können die Kinder spielerisch die Funktion von Zähnen und Speichel durch einen Vergleich zwischen Menschen und Tieren anschaulich erfahren. Die Kombination aus Bildung und Spaß sowie die Möglichkeit, die faszinierende Tierwelt hautnah zu erleben, soll das Bewusstsein für die eigene zahngesunde Ernährung stärken. Weitere Informationen zu den Angeboten des zahnärztlichen Dienstes und der Regionalen Arbeitsgemeinschaft

für Zahngesundheit im Landkreis Esslingen gibt es unter www.landkreis-esslingen.de/zahngesundheit

Sonstige öffentliche Mitteilungen



Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Esslingen

AWB startet Verkauf von Laubsäcken

Wenn der Wind die Blätter von den Bäumen schüttelt, startet der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Esslingen (AWB) mit dem Verkauf der Laubsäcke. Ab Donnerstag, dem 01. Oktober 2026, sind die Laubsäcke an den üblichen Verkaufsstellen im Landkreis erhältlich. Die Säcke werden bei der Abfuhr der Biotonne mitgenommen.

Die Laubsäcke des Abfallwirtschaftsbetriebs haben ein Volumen von 80 Litern und kosten 3,00 Euro je Stück. Das Laub kann auch kostenfrei in Mengen von bis zu 0,5 m³/Tag an den zwölf Grünschnittsammelplätzen abgegeben werden, unter anderem am Weißen Stein bei Plochingen, am Recyclinghof Owen und an der Entsorgungsstation Sielminger Straße in Stetten. Alle Grünschnittsammelplätze sowie die Verkaufsstellen sind auf der Homepage des AWB (awb-es.de) und in der kostenlosen Abfall-App zu finden.

Wer die Möglichkeit hat, kann das Laub im eigenen Garten unter einem Baum oder an einer Hecke anhäufen. So dient es Wildtieren als Lebensraum. Igel, Frösche, Blindschleichen, Käfer und Co. schätzen die Laubhaufen für den Winterschlaf. Es schützt vor Frost und dient am Ende der Zersetzung den Bodenlebewesen als Nährstofflieferant. Der Naturschutzbund rät zu gemischten Haufen aus Laub, Ästen und Reisig. Damit werden die Laubhaufen nicht nur stabiler, es entstehen auch Luftkammern und das Material dient den unterschiedlichen Wildtieren beim Nestbau. Besonders schön zu beobachten: Die Laubhaufen bieten Vögeln bis ins Frühjahr hinein Nahrung.

Ministerium für Wirtschaft, Handwerk und Tourismus Baden-Württemberg

Weitere 1,9 Millionen Euro für die praxisnahe Berufsorientierung von Jugendlichen für 2027 und 2028

Das Ministerium für Wirtschaft, Handwerk und Tourismus Baden-Württemberg verlängert das Programm „Pro-Beruf“ für 2027 und 2028. Gefördert werden praxisbezogene Maßnahmen zur Berufsorientierung von 20 Kam-

mern und Bildungsträgern mit rund 1,9 Millionen Euro.

„Die Optionen bei der Berufswahl sind sehr vielfältig. Dabei den für sich passenden Ausbildungsberuf zu finden ist nicht immer einfach. Daher bieten wir mit dem Programm ‚ProBeruf‘ Schülerinnen und Schülern eine frühzeitige Praxiserfahrung und Orientierung, die sie motiviert, eine berufliche Ausbildung zu ergreifen“, sagte Wirtschaftsministerin Dr. Nicole Hoffmeister-Kraut. „Selbst Hand anlegen, ausprobieren und erleben ist entscheidend, um herauszufinden, welche Berufe einem liegen. Mit ‚ProBeruf‘ ermöglichen wir eine Ergänzung zum Schulalltag mit einer praxisorientierten Berufserprobung und qualitativ hochwertiger Vor- und Nachbereitung.“

Berufe praktisch erkunden mit „ProBeruf“

„ProBeruf“ knüpft an die Ergebnisse der Potentialanalysen an, die ab Klasse 7 an weiterführenden Schulen durchgeführt werden. Die Schülerinnen und Schüler wählen aus einem möglichst breiten Berufsspektrum bis zu drei Berufsfelder aus. Die Maßnahme dauert bis zu zehn Tage. Rund 7.300 Jugendliche aus 192 baden-württembergischen Schulen werden bei ProBeruf in 2027 und 2028 Ausbildungsberufe praktisch erleben können. Dabei werden sie verschiedene Ausbildungsberufe kennenlernen und neue Fähigkeiten und Interessen entdecken.

Die praxis- und handlungsorientierte Erprobung erfolgt am beruflichen Anwendungsfall. Aktuelle Entwicklungen und Veränderungen in der Arbeitswelt wie zum Beispiel die Digitalisierung und der Klimawandel werden dabei berücksichtigt und relevanten Zukunftskompetenzen vermittelt.

Die Erfahrungen und Erkenntnisse der Schülerinnen und Schüler wie auch die Beobachtungen der pädagogischen Fachkräfte werden in einem individuellen Reflexionsgespräch am Ende der Maßnahme besprochen. Außerdem werden weitere Schritte in der beruflichen Orientierung vereinbart. Auf diese Weise werden die Jugendlichen dabei unterstützt, eine bewusste Berufswahl zu treffen. Ihnen soll der direkte Übergang von der Schule in die betriebliche Ausbildung erleichtert und Ausbildungsabbrüche vermieden werden.

Kooperation fördert berufliche Orientierung

Das Ministerium für Wirtschaft, Handwerk und Tourismus fördert die Berufserprobung in den Jahren 2027 und 2028 mit 1,9 Millionen Euro. Durchgeführt werden die sogenannten BO-Tage an den überbetrieblichen und vergleichbaren Bildungsstätten der 20 teilnehmenden Kammern und freien Bildungs-

trägern. Diese sind mit ihrer Praxisnähe, ihrer Ausstattung und der Erfahrung und Kompetenz ihres Ausbildungspersonals besonders dafür qualifiziert, die Jugendlichen auf den Einstieg in das Berufsleben vorzubereiten. Teilnehmende Schulen und Bildungsstätten kooperieren bei der Durchführung und auch die Eltern werden frühzeitig in die Berufserprobung eingebunden. Das Projekt ist Teil der Initiative Bildungsketten, mit der das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ), das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und die Regionaldirektionen der Bundesagentur für Arbeit mit den Ländern ihre Aktivitäten und Programme aufeinander abstimmen.

Weitere Informationen, einschließlich der Liste der regionalen Standorte, finden sich unter: www.gut-ausgebildet.de/lehrer-innen/berufserprobung

Umweltzentrum Neckar-Fils

„Die Brennnessel – Unkraut oder Alleskönner“

Mit der Brennnessel geht es auf Tuchfühlung. Ihre ganze Vielfalt soll erspürt und geschmeckt werden. Es werden interessante Fakten und kuriose Geschichten von Sonja Umann (Kräuterpädagogin) erzählt. Die Pflanze wird in ihren gesamten Bestandteilen weiterverarbeitet und dann? Lassen wir uns am **Sonntag, 11. Oktober** (von 14 – 17 Uhr) von der „Alleskönnerin“ überraschen. Die Kursgebühr beträgt 25 Euro. Materialkosten sind im Kurs extra zu bezahlen.

„Balsam für die Haut – Hagebuttensalbe“

Die Früchte der Wildrose sind reich an Vitamin C, E und B-Vitaminen, Provitamin A, Antioxidantien und wertvollen Pflanzenölen. Das ist ideal, um trockene oder beanspruchte Haut wieder geschmeidig zu machen. Hagebuttensalbe kann bei Narben, Fältchen und rauen Stellen helfen die Haut zu regenerieren. Am **Dienstag, 13. Oktober** (von 18 – 20.30 Uhr) stellen Sie, angeleitet von Heilpraktikerin Sandra Bauknecht, eine pflegende Hagebuttensalbe her. Die Kursgebühr beträgt 20 Euro. Materialkosten von 10 Euro sind im Kurs extra zu bezahlen.

Beide Kurse finden im Umweltzentrum Neckar-Fils in Plochingen auf dem ehemaligen Gartenschauengelände statt.

Eine Anmeldung unter Telefon 07153-608 69 65 oder brigitte.beier@umweltzentrum-neckar-fils.de ist jeweils erforderlich.

Fundsachen

Wir bedanken uns bei den ehrlichen Findern.

Eigentumsansprüche können bei der Gemeindeverwaltung Deizisau im Bür-

gerbüro zu den jeweiligen Öffnungszeiten geltend gemacht werden.

Jubiläen



Sie möchten Ihr Ehejubiläum zum 50., 60., 65., 70., 75. ... Jahrestag bekanntgeben?

Auf unserer Internetseite unter www.deizisau.de/digitales+rathaus finden Sie im Bereich „Formulare in Printversion“ die entsprechenden Vordrucke für eine Veröffentlichung. Gerne bekommen Sie diese auch auf Nachfrage im Rathaus.

Wir wünschen unseren Jubilaren einen schönen Festtag, Gesundheit und für die Zukunft alles erdenklich Gute.

Goldene Hochzeit

Am **Dienstag, 22. September 2026**

feierte das Ehepaar **Margarete und Adolf Stein** das Fest der **Goldenen Hochzeit.**

Bürgermeister Thomas Matrohs, Gemeinderat und Verwaltung gratulieren ganz herzlich zu diesem Ehrentag und wünschen für die Zukunft alles Gute, Gesundheit und Wohlergehen.

Altersjubilare



Sie möchten Ihren runden Geburtstag bekanntgeben?

In unserem Bürgerbüro oder auf unserer Internetseite unter www.deizisau.de/digitales+rathaus finden Sie im Bereich „Formulare in Printversion“ die entsprechenden Vordrucke für eine Veröffentlichung.

Krankenpflegestation Altbach - Deizisau



Wochenenddienst
26./27. Oktober 2026



Anja Carbone Pohl



Heidrun Keller

Krankenpflege

Pflegedienstleitung Frau Sabine Reichle

Telefonisch erreichbar: **2 20 44**

Persönlich erreichbar:

jeden Dienstag von 8.00 bis 12.00 Uhr
Esslinger Straße 7

Gerne besuchen und beraten wir Sie auch zu Hause.

Sollten wir persönlich nicht erreichbar sein, nimmt ein Anrufbeantworter Ihr Anliegen entgegen.

Wir werden Sie dann umgehend zurückrufen.

Beratungsstelle für Senioren



Beratungsstelle

Sie können uns barrierefrei in der Esslinger Straße 7 wie folgt erreichen:

Frau Sabine Reichle **Tel. 2 20 44**

Persönlich: dienstags von 8.00 bis 12.00 Uhr

Frau Jana Schwitalik **Tel. 2 20 49**

Persönlich: donnerstags von 09.00 bis 11.00 Uhr

Außerhalb der Sprechzeiten nimmt ein Anrufbeantworter Ihren Anruf entgegen. Wir melden uns dann umgehend bei Ihnen.

Nachbarschaftshilfe Altbach - Deizisau



Nachbarschaftshilfe

Pflegedienstleitung:

Frau Sabine Reichle **Tel. 2 20 44**

Einsatzleiterin: Frau Jana Schwitalik

Sprechzeiten:

Telefonisch vormittags **Tel. 2 20 49**

Persönlich: donnerstags von 9.00 bis 11.00 Uhr

Esslinger Straße 7

Außerhalb der Sprechzeiten nimmt ein Anrufbeantworter Ihren Anruf entgegen. Wir melden uns dann umgehend bei Ihnen.

So lange wie möglich daheim – wir unterstützen Sie dabei!

Gerade wenn es darum geht, sich bei den „kleinen Dingen“ des Alltags helfen zu lassen, sind wir von der Nachbarschaftshilfe für Sie da. Viele engagierte Helfer und Helferinnen kümmern sich Tag für Tag um Menschen, die Unterstützung brauchen, sei es

beim Kochen und Essen, im Haushalt und bei der Wäschepflege beim Einkauf, Entlastung von Angehörigen ...

... wo immer Sie Hilfe benötigen.

Individuell und flexibel kommen unsere Nachbarschaftshelferinnen stundenweise zu Ihnen nach Hause.



Deizisauer Mobilo

Seniorenfahrtdienst für Einkäufe am Montagvormittag und am Donnerstagvormittag

Das Deizisauer Mobilo bietet Seniorinnen und Senioren die Möglichkeit, in den örtlichen Geschäften einkaufen zu gehen. Die Mitnahme von einem Rollator ist möglich und Rollstuhlfahrer können gerne mit einer Begleitperson an den Einkaufsfahrten teilnehmen.

Ein Team von ehrenamtlichen Fahrern holt Sie montag- und donnerstagvormittags ab 9 Uhr ab und fährt Sie beispielsweise zum Deizisauer Einkaufszentrum, zum Berghof oder nach Altbach zum Lidl und Aldi. Dieser Service ist für Sie kostenlos, wir freuen uns aber über eine kleine Spende.

Ihre Anmeldungen werden freitags bzw. mittwochs bis 12 Uhr von der Seniorenberatung (Frau Schwitalik) unter der Telefonnummer 22049 entgegengenommen. Bei Abwesenheit können Sie Ihre Anmeldung auf den Anrufbeantworter sprechen.

Gerne beantworten wir telefonisch Ihre Fragen zum Mobilo!

Bewegen-Unterhalten-Spaß B.U.S.

Bewegungstreff in Deizisau immer dienstags um 10.00 Uhr

Treffpunkt ist an der Zehntscheuer im Kelterhof

Bewegung ist das Beste, was ältere Menschen für sich tun können. Bewegung hält Körper und Geist in Schwung und gibt ein gutes Lebensgefühl.

Im Mittelpunkt des Bewegungstreffs stehen die „5 Esslinger“. Dieses Übungsprogramm hat zum Ziel, das Sturzrisiko zu verringern, das Gleichgewicht zu verbessern und eine Stärkung der Muskulatur und dadurch eine bessere Beweglichkeit zu erreichen. Dabei kommen die Unterhaltung und der Spaß nicht zu kurz.

Die Übungen sind einfach, überfordern nicht und werden durch regelmäßige Wiederholung wirksam. Sportliche Voraussetzungen oder eine spezielle Sportkleidung sind nicht erforderlich. Bequeme Schuhe und dem Wetter angepasste Kleidung reichen aus. Dauer ca. 45 Minuten.

Das Angebot ist kostenlos, eine Anmeldung ist nicht nötig. Sie dürfen einfach jederzeit dazukommen.

Bei Fragen wenden Sie sich an die Beratungsstelle für Senioren, Frau Schwitalik, Tel. 22049.

Palmscher Garten

Ehrenamt

What A Wonderful World



Foto: Heidi Hübsch

Vergangenem Donnerstag begeisterte Markus Kaufmann, bekannt als „der singende Oberkellner Leopold“, unsere Bewohner und Gäste mit einer nostalgischen Musicshow mit vielen bekannten und beliebten Evergreens der amerikanischen Musikgeschichte. Die Zuhörer fühlten sich in eine Zeit zurückversetzt in der Musik noch Geschichten erzählte und Herzen berührte. Genießen durften sie Welthits von Frank Sinatra „Dancing cheek to cheek“ oder „I'm singing in the rain“. Doch für Erinnerung an die Jugend blieb wenig Zeit folgten doch gleich weitere Hits. Herr Kaufmann erklärte dazwischen die englischen Texte der Lieder und den Bezug zur damaligen Zeit. So besang Fred Astaire vor 80 Jahren, dass man zum Amüsieren in ein Grandhotel ging in dem Lied: „Puttin' on the Ritz“. Frankie Blueboy Sinatra hatte den Wunsch zu fliegen und sang: „Flying to the Moon“.

Und Elvis Presley wunderte sich über Briefe, die zurückgeschickt wurden in seinem Song „Return to sender“ „Love me Tender“ sowie „In the Ghetto“ gehörte ebenso ins Programm von Elvis. Weiter gings dann mit Hits von Nat King Cole und Louis Armstrong „What a wonderful World“ und „I did it my way“. Mit heftigem Applaus zeigten die Bewohner am Ende der Show, dass Leopold ohne Zugabe nicht gehen durfte. Diesem Wunsch kam er gerne nach. Und ganz zum Schluss gab es dann noch das Lied „Feierabend“ zu hören. Damit beendete Herr Kaufmann seinen Auftritt. Mit einem süßen Gruss wurde er verabschiedet und unser Dank geht nicht nur an ihn, sondern auch an den

Verein Altenhilfe für die Übernahme der Kosten.

Ebenso endete der letzte Arbeitstag von Frau Birgit Vetter, die den Palmischen Garten nach 10-jähriger Tätigkeit in den Ruhestand verlässt. Für die Bewohner bedankte sich Frau Oelschläger mit einem großen Blumenstrauß für die fürsorgliche Arbeit bei Frau Vetter. Mit einem weiteren Blumenstrauß nahmen die ehrenamtlichen Mitarbeiter von ihr Abschied.

Hospizgruppe Deizisau und Altbach mit Johanniterstift Plochingen



Menschliche Zuwendung und persönliche Begleitung Schwerkranker, Sterbender und deren Angehörigen

Hospizbüro in Deizisau:

Im Kelterhof 3

(Seiteneingang zur Zehntstraße)

Telefon 9 25 09 92

(zu den Bürozeiten)

E-Mail Hospizgruppe-Deizisau-Altbach@t-online.de

Bürozeiten jeden Donnerstag von

11.30 bis 12.30 Uhr

Homepage www.hospizgruppe-deizisau-altbach.de

Einsatzleitung und Akutzimmer

Erreichbar unter 0174 300 03 97

Hospizhandy-Nr.

Beratung in Patientenverfügungen:

Insbesondere Gesundheitsvollmacht und Generalvollmacht in Zusammenarbeit mit der Esslinger Initiative e. V. Kontaktaufnahme über unsere Einsatzleitung, per E-Mail oder direkt während unserer Bürosprechzeiten.

Inklusionsnetzwerk



Vielfalt macht stark – Deizisau Inklusiv

Kontakt Inklusions- und Teilhabenetzwerk

Heike Banzhaf-Frasch, Zehntscheuer Deizisau

Telefon 07153 70 13 70

E-Mail: banzhaf-frasch@zehntscheuer-deizisau.de

Der Spätsommer ist da – gönnen Sie sich eine Fahrt mit dem Paralleltandem!

Albert Baier und Pascal Mezger chauffierten Sie gerne durch Deizisau oder um Deizisau herum.

Vielleicht eine Gelegenheit, die Blumenpracht zu genießen? Oder den Blick bis zur Schwäbischen Alb schweifen zu lassen?

Oder möchten Sie vielleicht, weil Sie hier noch nicht so lange wohnen, Deizisau mit dem Drahtesel kennenlernen. Das Angebot ist kostenfrei.

Bei Interesse können Sie sich gerne per E-Mail an uns wenden (info@zehntscheuer-deizisau.de). Bitte beachten Sie, dass wir bis einschließlich Mitte September nicht telefonisch erreichbar sind.

Wunschfänger – für schöne Momente und Erlebnisse

Kleine Herzenswünsche, schöne Wohlfühlmomente, ein spannender Ausflug, ein lustiger Abend, ein leckeres Essen, ein Gutschein für einen angesagten Klamottenladen – manchmal gibt es Wünsche, die so viel Freude bereiten würden, doch es wird niemals die Gelegenheit geben, dass sich dieser Wunsch erfüllt! Oder vielleicht doch?

Wir machen Mut, sich schöne Momente und Erlebnisse zu gönnen oder diese weiterzugeben an diejenigen, die sich nicht trauen würden, sich diese kleinen, aber feinen Wünsche zu erfüllen. Die Wunschfänger-Aktion des Deizisauer Inklusions-Netzwerkes hat die tolle Gelegenheit, aufgrund von Spendengeldern und der Unterstützung der Aktion Kinderhilfe schöne Momente möglich zu machen. Wir, das Team, freuen uns sehr, wenn wir mit unseren Geldtöpfen mitwirken können, Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen ein Lächeln ins Gesicht zu zaubern. Wir benötigen für eine Wunscherfüllung weder Namen noch Nachweise für eine Berechtigung und erst recht kein Dankeschön.

Wenn wir eure Wünsche einfangen sollen, falls Sie jemanden kennen, der einen Wunsch hätte, der auf seine Verwirklichung wartet oder ... dann haben wir ein offenes Ohr. In den letzten Wochen und Monaten konnten wir ganz viele Wünsche einfangen und schöne Erlebnisse ermöglichen: ob eine Teilnahme an einem Workshop oder an einem Ferienprogramm, Zuschüsse zu Klassenfahrten oder finanzielle Unterstützung für Musikschulgebühren – die Vielfalt ist groß.

Da das Spendentöpfchen sich auf diese Weise etwas geleert hat, würden wir uns sehr freuen, wenn wir Menschen gewinnen könnten, die daran mitwirken möchten, dass sich die Wunschfänger auch weiterhin auf die Suche nach Wünschen machen können. **Sollten Sie eine Spende machen wollen, dann sprechen Sie uns an oder setzen Sie sich mit uns per E-Mail (banzhaf-frasch@zehntscheuer-deizisau.de) in Verbindung.**

Kontakt: Projekt „Wunschfänger“

Ansprechpartnerin:

Heike Banzhaf-Frasch

Kontaktdaten s. o.

Hilfsnetzwerk Ukraine

Ein Überblick über Angebote, die dank des Engagements vieler Ehrenamtlicher umgesetzt werden können

Unser Veranstaltungskalender:

Donnerstag, 1. Oktober, 17 Uhr

Sprachcafé in der Zehntscheuer
In kleinen Gruppen unterhalten wir uns über Alltagssituationen, Erlebnisse und Ereignisse auf Deutsch. Unsere Sprachmanagerinnen und Sprachmanager werden dafür sorgen, dass alle, die teilnehmen, Erfolgserlebnisse in der Konversation haben.

Vorschau:

Sonntag, 25. Oktober, nach dem Gottesdienst

Begegnungscafé

Willkommen sind alle Interessierten, alle Nationalitäten, allen Alters. Das Team freut sich auf viele Gäste, schöne Begegnungen und tolle Gespräche. Kontakt: Dorothea Walthart, dorothea.walthart@online.de

Das Begegnungscafé findet immer sonntags zu bestimmten Terminen statt. Die nächsten Termine sind: 15.11., 06.12.

Beratung und Unterstützung für Geflüchtete

Herr Kyrosch Alidusti ist für ukrainische Geflüchtete in Deizisau zuständig.

Kontakt:

Kyrosch Alidusti

alidusti@awo-es.de

Dienstag: 14:00 – 18:00 Uhr im Rathaus Deizisau, 1. Stock, Trauzimmer

Donnerstag: 9:00 – 12:00 Uhr im Rathaus Deizisau, 1. Stock, Trauzimmer

Weitere Unterstützung im Alltag:

Über das Team von Mein Deizisau.Solidarisch werden Willkommenslotsen für Familien gefunden und es werden Begleitpersonen und „Türöffner“ für Freizeitaktivitäten vermittelt. Außerdem können wir gerne Kontakte von Personen aus unserem Netzwerk weitergeben, wenn es darum geht, sprachliche Barrieren zu überwinden: Ob Russisch oder Englisch, gerne stellen wir bei Bedarf „kommunikative Kontakte“ her.

Erreichbar sind wir

- per E-Mail: banzhaf-frasch@zehntscheuer-deizisau.de
- telefonisch unter 07153 / 7013 74

Kleiderkammer

Die Kleiderkammer befindet sich im ev. Gemeindehaus, Kirchstr. 4. Das Team der Kleiderkammer nimmt momentan

keine Baby- und Kinderkleidung mehr an, da sie sehr gut ausgestattet ist!

Abgabe: Die Kleiderspenden können während der Öffnungszeiten, montags von 17.30 bis 18.30 Uhr, im ev. Gemeindehaus abgegeben werden. Das Team der Kleiderkammer benötigt derzeit gut erhaltene Damen- und Herrenschuhe. Außerdem werden Bettwäsche und Handtücher weiter gerne in das Sortiment aufgenommen.

Die Kleiderkammer hat auf Sommerkleidung umgestellt. Jedoch sind derzeit ausreichend Kleidungsstücke aus dem vergangenen Jahr im Sortiment, sodass es keinen Bedarf für neue Kleidung für den Sommer gibt.

Bitte unbedingt beachten: Bitte keine Kinderspielsachen/-fahrzeuge und Kleidersäcke vor dem ev. Gemeindehaus abstellen!

Öffnungszeiten: montags, 17.30 bis 18.30 Uhr

Achtung: ab sofort hat die Kleiderkammer vierzehntägig geöffnet.

An folgenden Montagen ist geöffnet: 28.09., 12.10., 26.10., 09.11., 23.11., 07.12. und 21.12.2026

Während des Begegnungscafés, sonntags, jeweils ab 10:45 Uhr

Bitte beachten: Sonntags werden keine Kleiderspenden entgegengenommen.

Kontakt zum Mitarbeiterteam: (Achtung, die E-Mail-Adresse hat sich geändert!)

E-Mail: kleider-deizisau@web.de

Die Kleiderkammer ist ein Angebot für alle Geflüchteten und für alle Menschen, die in finanziellen Nöten sind und Unterstützungsbedarf haben.

Sachspenden

Großspenden wie Möbel, Betten und Co.

Bitte beachten Sie, dass wir keine Großspenden wie Möbel, Betten und Co. direkt annehmen können, da wir keine Lagermöglichkeiten haben. Ausnahme: Elektrogeräte wie Herde, Waschmaschinen, Trockner. Gerne können Sie über unsere Spendenplattform nach Sachgegenständen suchen. Das Team sucht dann aktiv danach.

Haushaltsauflösungen können wir nicht vornehmen. Sollten Sie jedoch etwas anbieten können, das Sie weiterhin bei sich zu Hause lagern können, so freuen wir uns, wenn Sie uns wissen lassen, worum es sich handelt.

Bitte kontaktieren Sie uns über unsere Vermittlungsplattform:



Mein Deizisau.Solidarisch.



Das kann das Bürger-Netzwerk für Sie tun!

Innerhalb des Bürger*innen-Netzwerks suchen wir für Sie nach ehrenamtlichen Helfer*innen, die alltagspraktische Unterstützungsangebote machen. Wir sind telefonisch zu u. g. Kontaktzeiten persönlich erreichbar, außerhalb der Zeiten ist ein Anrufbeantworter geschaltet und freut sich auf Ihre Nachricht.

Kontaktzeiten: Sie erreichen uns persönlich unter der Nummer 07153 7013 74 **dienstags zwischen 10 und 12 Uhr.**

Melden Sie sich, wenn Sie

- nicht mehr oder gerade nicht einkaufen gehen können,
- etwas erledigen müssen, es aber selbst nicht tun können (Botengänge),
- aus der Apotheke Medikamente benötigen,
- Ihnen oder Ihren Kindern vorgelesen werden soll,
- einen Hund zum Ausführen haben,
- FÜR KINDER UND JUGENDLICHE: wenn du Unterstützung bei den Schularbeiten benötigst,
- ... vieles mehr ist möglich, fragen Sie nach ...

Sollten Sie Seelsorge oder Beratung wünschen, bieten wir Ihnen folgende Kontaktmöglichkeiten:

Kontakt Kirchen: Herr Pfarrer Grauer, Tel. 07153 27751

Gemeindereferentin Monika Siegel, Tel. 07153 75253

Jugendtelefon Zehntscheuer:

Tel. 0179 2118347

Kleiderkammer im evangelischen Gemeindehaus

Die Kleiderkammer ist ein Angebot für alle, die sich aufgrund finanzieller Engpässe sehr freuen, über Kleidung, die sie kostenlos auswählen können. Die Kleiderkammer befindet sich im evangelischen Gemeindehaus, Kirchstr. 4. Das Team der Kleiderkammer nimmt momentan keine Baby- und Kinderkleidung mehr an, da es sehr gut ausgestattet ist!

Bettwäsche und Handtücher werden weiter gerne in das Sortiment aufgenommen. Sommerkleidung wird derzeit **nicht benötigt!**

Abgabe: Die Kleiderspenden können während der Öffnungszeiten **montags von 17.30 bis 18.30 Uhr** im evangelischen Gemeindehaus abgegeben werden.

Bitte unbedingt beachten: Bitte keine Kinderspielsachen/-fahrzeuge und Kleidersäcke vor dem ev. Gemeindehaus abstellen.

Öffnungszeiten

vierzehntägig montags, 17.30 bis 18.30 Uhr

An folgenden Montagen ist geöffnet: 14.9., 28.09., 12.10., 26.10., 09.11., 23.11., 07.12. und 21.12.2026 **Achtung:**

Im Juli und August hat die Kleiderkammer vierzehntägig

An Begegnungscafé-Sonntagen, 10:45 Uhr (nur wenn das Begegnungscafé im Gemeindehaus geöffnet ist, **bitte beachten: Sonntags werden keine Kleiderspenden entgegengenommen!**)

Kontakt zum Mitarbeiterteam (Achtung, die E-Mail-Adresse hat sich geändert!)

E-Mail: kleider-deizisau@web.de

Sachspenden-Team

Die Deizisauer Plattform für Sachspenden für Menschen mit Bedarf für die Wohnungseinrichtung und für die Suche nach Wohnungseinrichtungsgegenständen.



Code:

Sachspenden-Team

Ganz einfach können Sie selbst Gegenstände einstellen oder Suchanfragen erstellen. Scannen Sie diesen QR-Code, der Sie direkt auf die Plattform bringt.

Zehntscheuer Treffpunkt für Jung und Alt



Unsere Angebote für Jung und Alt Bäcker, Schreiner und Co. bei Klein NeFingen - Teil 2

... Fortsetzung

Bunt, fröhlich und abwechslungsreich – das war Klein NeFingen 2026 - darin waren sich alle einig, als dann am 10. September die Stadt wieder für 358 Tage ihre Stadttore schloss.



Foto: Luca Rohde

Wir danken allen, die durch ganz unterschiedliche Art und Weise zum Gelingen von Klein NeFingen beigetragen haben: ob mit Sachspenden, finanzieller Unterstützung, Tatkraft, Engagement, Azubis, Kuchen, Fahrzeugen ... und ein dickes Dankeschön geht an unsere freiwilligen Engagierten in der Stadt und in der Küche – eure Mitarbeit hat unsere Klein-NeFingen-Tage zu einem wunderbaren Erlebnis für alle Kinder und unser gesamtes Team werden lassen.

Auf Wiedersehen bis nächstes Jahr!

Falls wer was vermisst: Alle Fundaschen und auch noch einige Kuchenbehälter können in der Zehntscheuer abgeholt werden.

„Das offene Bücherregal“

Unser Angebot für Bücherliebhaberinnen und Leseratten

Der Spätsommer ist da – und die sonigen Tage laden zum Schmökern ein! Beim „offenen Bücherregal“ hat jeder die Möglichkeit, vorbeizukommen und sich mit Büchern zu versorgen. Der Bestand besteht aus gebrauchten Büchern, die uns in Form von Buchspenden zur Verfügung gestellt werden, und wird von einem fleißigen Team gehegt und gepflegt. Denn das Bücherregal funktioniert im Prinzip wie eine Leihbibliothek. Man kann sich Bücher zum Lesen holen und darf diese dann auch wieder zurückbringen, wenn man sie gelesen hat, damit ein anderer auch wieder die Chance bekommt, das Buch zu lesen. Für die Ausleihe ist keinerlei Anmeldung oder Mitgliedschaft nötig. Das Angebot ist für alle gleichermaßen und kostenlos zugänglich.

Und für alle, die zu den Öffnungszeiten der Zehntscheuer keine Zeit haben, gibt es die Möglichkeit in unserer Büchertelefonzelle im Kelterhof. Auch unsere Büchertelefonzelle ist mit tollen Büchern ausgestattet, die jederzeit zum Mitnehmen und Schmökern einladen!

Es werden wieder gut erhaltene aktuelle Taschenbücher wie Unterhaltungsromane, Liebesgeschichten, Krimis und Co. gerne angenommen. Reiseführer, Kochbücher, Nachschlagewerke und Geschichtsbücher nehmen wir nicht in unsere kleine Mitnahmebücherei auf!

„Sommerzeit ist Lesezeit“

Sie finden vor der Zehntscheuer rechts vom Eingang ein Regal mit Zeitschriften. Holen Sie sich Lesefutter, um über die Erlebnisse und familiären Ereignisse und Verstrickungen bei Stars und Sternchen auf dem aktuellen Stand zu sein, genauso wie um in neuen Gartentrends und leckeren Rezepten zu schmökern.

Und natürlich freuen wir uns, wenn Sie unser Zeitschriftenregal auch mit aktuellen Illustrierten und Maga-

zinen „füttern“ oder die gelesenen Exemplare zurückbringen, damit sie auch weiteren Leserinnen und Lesern eine Freude bereiten können.

So können Sie Kontakt zu uns aufnehmen

Im Kelterhof 7, 73779 Deizisau

www.zehntscheuer-deizisau.de

Telefon: 071 53 / 70 13 70

E-Mail: info@zehntscheuer-deizisau.de

Die Zehntscheuer hat noch geschlossen!!! Ab 22. September ist unsere MittagXzeit und unser Café wieder geöffnet.

Unsere Öffnungszeiten:

„Mittaxzeit“ – für Jugendliche

Dienstag bis Donnerstag, immer von 12.15 bis 13.45 Uhr

Donnerstags gibt es immer einen kleinen Mittagssnack zum Selbstkostenpreis (nur für Schülerinnen und Schüler!).

Besucht uns auf Instagram unter zsd_jugend, wenn ihr mehr darüber wissen wollt.

Cafébereich

Dienstag und Donnerstag, jeweils 15 bis 22 Uhr

Mittwoch, 15 bis 18 Uhr

Freitags, 15 bis 18 Uhr: FreitaXtreff für Kids und Jugendliche ab Klasse 5 und Familientreff

Samstags und sonntags gibt es veranstaltungsbedingte Sonderöffnungszeiten und dass es möglich ist, dass wir an Dienstagen und Mittwochen in der Sommerzeit mit unserer Mittaxzeit und unserem Cafébereich auf dem Festplatz zu finden sind (sofern das Wetter uns lässt).

Bitte beachten: In den Ferien und aufgrund von Veranstaltungen und Ausflügen weichen unsere Öffnungszeiten zum Teil ab!

Termine & Veranstaltungen

Unsere aktuellen Veranstaltungen

Freitag, 25. September, 15 Uhr
‘federleicht’ - kreatives Schreiben am Nachmittag für Frauen, in der Zehntscheuer Deizisau

Angelika B. Lauppe

Schreiben macht den Geist frei.

Im Schreibkreis ‘federleicht’ in der Zehntscheuer Deizisau sind wieder Plätze frei. Probiere es aus, wenn du noch nie in der Gruppe geschrieben hast.

Unsere Schreibnachmittage einmal im Monat finden im kleinen Kreis statt. Wir schreiben im ‘geschlossenen Raum’, das heißt, das Geschriebene und Gesprochene bleibt unter den Schreibenden bewahrt.

Entdecke deine inneren Schatzkammern. Begebe dich auf die Reise zu dir

selbst. Dein Charakter und deine Lebenserfahrung machen das Geschriebene zu etwas ganz Besonderem, das kein ChatGPT und keine KI je vermögen! Thema verfehlt gibt es beim kreativen Schreiben nicht und die Angst vorm leeren Blatt ist auch Vergangenheit. Schreiben kann jeder, der sein Herz öffnet, zuhören, hinschauen und aufmerksam auch die kleinen Dinge des Lebens wahrnehmen kann. Nicht umsonst heißt es, ‘die Geschichten liegen auf der Straße’.

Nach dem Schreiben folgt das Vorlesen (auf freiwilliger Basis), zudem können die entstandenen Texte konstruktiv besprochen werden.

Im Vordergrund des Kurses steht die Freude am unverkrampften Schreiben, ebenso der respektvolle Umgang der Teilnehmer untereinander und mit den Texten. Dieser Kurs ist für ‘Schreib-EinsteigerInnen’ bestens geeignet.

Freitags, den 25.09., 23.10., 20.11., 18.12.2026, 22.01.2027.

Anmeldung bitte in der Zehntscheuer Deizisau.

Gebühr: 35,- €

Dienstag, 29. September, 10 bis 12 Uhr **Interessen- und Tauschbörse**

Eine Vermittlungsstelle für Kontakte, Interessen, Hobbys, Wissen und Hilfestellungen, sowie für Möbel oder Ähnliches.

Wir weisen darauf hin, dass eine Vermittlung nur während der Kontaktzeiten möglich ist.

Wollen Sie ein Angebot oder Gesuch aufgeben?

Dann freuen wir uns auf Ihren Anruf unter : **07153-701344**

Dienstag, 29. September, 10 Uhr **B.U.S. – Bewegen – Unterhalten – Spaß ... der Bewegungstreff im Kelterhof**

Bewegung ist das Beste, was ältere Menschen für sich machen können.

Dauer ca. 45 Minuten, das Angebot ist kostenlos, eine Anmeldung ist nicht nötig.

Veranstalter: Beratungsstelle für Senioren, Kooperationspartner Zehntscheuer

Mittwoch, 30. September, 15 Uhr **PapperlapAPP**

Die Lese- und Spielbandel!

Für Kinder von Klasse 1 bis Klasse 4

Mit lustigen und spannenden Geschichten, Spielen, Ausflügen und jeder Menge Spaß!

Freitag, 02. Oktober, 20 Uhr **Harald Immig sorgt für einen unvergesslichen Abend**

Am **Freitag, 2. Oktober 2026**, ist der Liedermacher erneut zu Gast in der **Zehntscheuer Deizisau**. Wer Harald Immig mal erlebt hat, weiß, dass seine Konzerte weit mehr sind als musika-

lische Darbietungen. Sie sind Begegnungen – ehrlich, warmherzig und voller Geschichten, die nachklingen. In der besonderen Atmosphäre der Zehntscheuer verspricht der Abend intensive Musik, feine Poesie und viele Momente zum Schmunzeln und Nachdenken.

Beginn **20 Uhr**, Einlass ab **19.30 Uhr**.
Eintritt beträgt **15 Euro**



Foto: Harald Immig

Dienstag, 06. Oktober **MOVE IT! Gemeinsam mehr bewegen**

Es wird Zeit, die Laufschiene wieder aus dem Keller zu holen und dabei noch Gutes zu tun: Die Volksbank Plochingen eG macht im Rahmen ihrer Charity-Kampagne, an diesem Tag Halt im Jahnstadion und als großes Highlight kommt der Extremsportler Jonas Deichmann, der gerade in seinem Projekt 30 Marathons in 30 Tagen quer durch Baden Württemberg unterwegs ist.

Es sind alle Menschen herzlich eingeladen, mit dabei zu sein. Ob nun Laufen, Walken, in einem bereitgestellten Sportrollstuhl, oder Gehen: Durch jeden bewältigten Kilometer sammelt ihr Spenden und unterstützt damit regionale, soziale Projekte.

Ihr habt Bock mit dabei zu sein?

Dann meldet euch gerne an, unter: volksbank-plochingen.de

Wir sehen uns da

Vorschau:

Sonntag, 25. Oktober, 11 Uhr **Musikalisches Frühstück mit Les For me-dables**

Swing, Bossa Nova & Chansons auf Französisch stilvoll, charmant und ein bisschen retro: „Les For me-dables“ werden Liebhaber des französischen Chansons eine genussvolle Matinee beim „musikalischen Frühstück“ bereiten.

Weltbekannte Stücke wie „C'est si bon“, „La mer“ oder „Petite Fleur“ und weitere Juwelen aus der reichhaltigen Schatzkiste des französischen Chansons interpretiert das „formidable“ Trio mit viel Können und ansteckender Freude.

Mit eigenen Kompositionen spannen die vielseitigen Musiker einen breiten

Bogen von Swing über Musette bis hin zu Bossa Nova und verbreiten dabei südländische Nonchalance und nostalgisches Flair.

Plätze können reserviert werden per E-Mail: tickets@zehntscheuer-deizisau.de oder telefonisch: 071 53 / 70 13 70

Eintritt inkl. Frühstücksbuffet 18,- €

Kinder und Jugendliche

Nur für Kids und Jugendliche

Freitag, 18. September, und Freitag, 25. September, 15 bis 17.30 Uhr

„Vom Feld in die Welt – die groß/kleine Reise von Apfel & Co“

Anhand einer Weltkarte und Fotos von Obst und Gemüse die Reise der Lebensmittel sichtbar machen

Wir besuchen einen Hofladen in Deizisau und einen Supermarkt und werden unterschiedliches Obst und Gemüse fotografieren und das Herkunftsland ermitteln. Von einzelnen Früchten werden wir ein Portraitfoto erstellen und mit Recherche im Internet ein Interview mit dem Gemüse erstellen. Uns interessieren insbesondere die Reisewege und natürlich, mit welchen Verkehrsmitteln Obst und Gemüse unterwegs sind. Damit auch andere davon erfahren, werden wir gemeinsam alles auf einer Weltkarte darstellen und unsere Interviews in einer kleinen Ausstellung präsentieren.

Wenn du zwischen Klasse 2 und 5 bist und Lust hast, dabei zu sein, dann freut sich Heike sehr über deine Anmeldung! Meine Anmelde-möglichkeit sind das Telefon (07153-701370) oder meine E-Mail-Adresse: heike.banzhaf-frasch@kjr-esslingen.de

Diese Aktion findet im Rahmen der N*Challenges statt, das ist eine Aktion des Landesjugendrings Baden-Württemberg mit uns als beteiligte Einrichtung des KJR Esslingen e.V.

Ab Freitag, 25. September, 15 Uhr **FreitaXtreff ...**

Wir freuen uns, endlich wieder in der Zehntscheuer begrüßen zu dürfen.

Erstmal gibts ein entspanntes Meet and Greet und dann könnt ihr euch auf gemeinsame Aktivitäten freuen ;)

Samstag, 26. September, 10 bis 13 Uhr

Ausbildungsplatzbörse Fit for Job in der Gemeindehalle

Und wir sind auch dabei. Denn wir stellen für den Kreisjugendring und für uns die tolle Möglichkeit vor, nach dem Schulabschluss ein Freiwilliges Soziales Jahr oder einen Bundesfreiwilligendienst zu machen. Neugierig? Dann schau bei unserem Stand im Foyer der Deizisauer Gemeindehalle, Altbacher Str. 5, vorbei!

Samstag, 26. September, 17 Uhr **Come together – ein Abend für uns**

Freut euch auf die Einladung eures Bürgermeisters Thomas Matrohs, denn er wird an diesem Abend für euch alle Zeit mitbringen: Zum Reden, zum Lachen, zum Spielen zum Miteinander-Essen ... und organisiert haben das für euch und mit euch Jugendliche und Junge Erwachsene gemeinsam mit eurem Bürgermeister – klingt cool? Wird es auch! Kommt in die Zehntscheuer – zum Wohlfühlen, Spaß haben, Connecten, Essen und Trinken (natürlich mega wichtig) ... euer Tag, eure Möglichkeiten ...

Freitag, 09. Oktober 14:30 Uhr **Igelhausbau in der Zehntscheuer**

Ihr interessiert euch für Igel und würdet gerne mehr über sie erfahren?

An diesem Freitag wollen wir gemeinsam spannendes über den kleinen stacheligen Freund erfahren und sogar ein tolles Winterquartier erbauen, indem sie sich dann den Winter über ausruhen können.

Du bist ein Schulkind und hast Lust?

Dann melde dich doch gerne in der Zehntscheuer an.

Wir freuen uns auf Euch

Kinder- und Jugend-Sorgen&Nöte-Telefon

Du brauchst Rat und Unterstützung? Du hast mehr Fragen als Antworten? Wir sind für dich da. Bitte melde dich. Egal, ob Anruf, WhatsApp, SMS oder E-Mail. Wir melden uns auf alle Fälle bei dir. Und/oder gib diese Nummer an Menschen weiter, die sie benötigen.

Kinder- und Jugend-Telefon:

0179 2118347

Zehntscheuer-Notfall-E-Mail:

info@zehntscheuer-deizisau.de

Und dann gibt es noch das Kinder- und Jugend-Telefon von „Nummer gegen Kummer“: 116 111

Nummer gegen Kummer ist für Kinder, Jugendliche und Eltern bei Sorgen und Ängsten ein kompetenter und kostenloser Ansprechpartner.





Plakate: Zehntscheuer Deizisau

Interessenbörse - Ein Angebot für Jung und Alt

Unsere Kontaktmöglichkeiten:
dienstags von 10 bis 12 Uhr

Telefonisch: 07153-701374 (Achtung: Unsere Telefonnummer hat sich geändert!)

E-Mail: itbdeizisau@gmx.de

Wir sind auch Ansprechpartner, wenn Sie im Rahmen von „Mein Deizisau. Solidarisch.“ Unterstützung wünschen. Im Folgenden haben wir für Sie eine Auswahl bestehender Angebote und Wünsche zusammengestellt:

Interessenbörse

Wenn Sie einen Wunsch oder ein Angebot haben, wollen wir Sie ermutigen, sich mit uns in Verbindung zu setzen. Und falls Sie eines unserer Angebote bzw. einer unserer Wünsche anspricht, können Sie uns dies mitteilen und erhalten von uns dann die Telefonnummer des Interessenten.

- (363) Personen für eine Strick- und Häkelgruppe, die Mützen, Schals, Socken etc. für das Hilfsprojekt „Weihnachtspäckchen für Kinder in Not“ produziert. Die Gruppe trifft sich jeden 3. Dienstag im Monat um 18 Uhr in der Zehntscheuer zum Stricken.
- (373) Mitmacherinnen und Mitmacher für Spielegruppe in der Zehntscheuer gesucht: Ob Brett-, Karten- oder Logikspiele, alle mit Spaß am Spielen sind herzlich willkommen.
- (375) „Nimmst du meinen Hund, nimm' ich deinen.“ Gegenseitige Hundebetreuung gesucht/angeboten.
- (376) Frau mit Handicap sucht Kontakte für Spazierengehen, Kaffeetrinken und Gespräche.

- (380) Für offene Singgruppe in der Zehntscheuer wird ein Chorleiter/eine Chorleiterin oder eine Klavierbegleitung für Lieder gesucht.

Tauschbörse

Manche Gegenstände fristen irgendwo auf dem Speicher oder im Keller ein Schattendasein – und doch würden sie vielleicht von jemand anderem benötigt. Unter dem Motto „Geben und Nehmen auf kostenloser Basis“ leistet die Tauschbörse einen Beitrag dazu, dass Gegenstände eine neue Bestimmung finden können oder man sich aktiv auf die Suche nach etwas machen kann.

Achtung: Matratzen und Bettzeug werden nicht angenommen! Die Interessen- und Tauschbörse vermittelt ausschließlich den Kontakt zwischen Anbietern und Interessenten. Zustand und Gebrauchsfähigkeit der angebotenen Gegenstände liegen im Ermessen von Anbieter*innen bzw. Interessent*innen.

Zu verschenken:

- (T222) Wetterfeste Tischtennisplatte 2,74m x 1,52m x 0,76m
- (T221) Schultafel 1,30 x 2,0m Gewicht 30Kg
- (T220) massives Doppelbett (Holz) 2x2m breit mit verstellbarem Rost
- (T219) Massivholzbett 2m x 1m breit mit verstellbarem Rost
- (T217) Sitzgruppe Rattan schwarz (3 Sessel + 1 Fußablage)
- (T216) Kettler Trophy Hometrainer
- (T203) Laufstall 120 x 124/75 Holz mit Rollen
- (T196) Damenfahrrad m. Shimano-Gangschaltung
- (T194) Gasgrillwagen
- (T189) 3 Badezimmerschränke mit integriertem Wäschekorb, 80 x 65 x 31
- (T188) Einbaukühlschrank
- (T183) 6 Esszimmerstühle, Holz, gepolstert
- (T177) elektr. Messer
- (T151) Filterkartuschen von Pearl Co für Wasserfilter
- (T150) Thermobecher fürs Auto (Ladekabel)
- (T139) Faxgerät Samsung SF560R
- (T089) Ausziehtisch rund mit 4 Stühlen
- (T011) Bett, Buche Multiplex, mit Schublade und Lattenrost, 210 x 105 x 60 cm
- (T210) Schreib-/Arbeitstisch 150 cm x 75 cm

Gesucht wird:

- (T214) Einkochautomat mit Automatik
- (T207) ca. 15 Gartenplatten
- (T192) Ortsfamilienbuch Deizisau
- (T182) Bett 90 x 190 cm
- (T143) Lehrbücher für Instrumente (Zehntscheuer)

- (T103) Biertischgarnituren für Heimatverein

- (T025) Einkochautomat

Bitte belohnen Sie uns mit Ihrer Mitteilung, wenn Ihre Vermittlung geglückt ist! Nicht für kommerzielle Interessen (z. B. Nachhilfe, Babysitting) oder Partnervermittlung!

Vermittlungen finden nur zu den oben genannten Kontaktzeiten statt.

Bücherei



Veranstaltungen

HERBSTBASTELN UND ENDLICH WIEDER KINDERTHEATER UND DAS GLEICH ZWEIMAL!

HERBSTLICHER BASTELNACHMITTAG

Am Freitag, 2. Oktober darf wieder viel gebastelt werden. Beginn ist um 14 Uhr. Dauer: 60-90 Minuten.

Kinder ab 6 Jahren dürfen bei uns eine tolle Herbstdeko basteln. Bitte Schere, Klebestift, schwarzer Stift und Tesafilm mitbringen.

Diese Veranstaltung ist ausgebucht.

KINDERTHEATER AB 4 JAHREN

Das *Figurentheater Eigentlich* zeigt die „Sieben Geißlein ... (und der Wolf)“.

Ein sehr amüsantes Geschwisterabenteuer mit Wolf für alle von 4 bis 100 Jahren frei nach dem bekannten Märchen der Gebrüder Grimm.

Montag, 5. Oktober um 15:00 Uhr in der Gemeindehalle Deizisau.

Karten für 5 € erhalten Sie in der Bücherei.

KINDERTHEATER AB 8 JAHREN

Jeden Freitag muss Ben zu seiner Oma. Doch darauf hat er überhaupt keine Lust. Da ist es langweilig und zu essen gibt es immer nur Sachen mit ganz viel Kohl – igitt! Auf der Suche nach Süßigkeiten entdeckt Ben eines Tages ein großes Geheimnis. Seine Oma hat eine Dose voller wertvoller Diamanten bei sich versteckt. „Ich war die meistgesuchte Juwelenräuberin der Welt!“, gesteht sie Ben stolz. Und das gewagteste Abenteuer steht noch bevor.



Foto: WLB Esslingen

Spannung und Spaß garantiert für alle ab 8 Jahren.

Eine gemeinsame Veranstaltung der Bücherei und Zehntscheuer Deizisau.
Termin: **Mittwoch, 21. Oktober um 15 Uhr** in der Gemeindehalle Deizisau.
Dauer: 60 Minuten. **Eintrittskarten für 5 € erhalten Sie in der Bücherei und in der Zehntscheuer.**

Zeit für Geschichten

ZEIT FÜR GESCHICHTEN



Foto: Anja de Bary

Die nächste Zeit für Geschichten für Kinder ab 4 Jahren ist am **Montag, 12. Oktober. Beginn 15.30 Uhr.**

Andrea Goettel liest eine lustige Tiergeschichte aus dem Dschungel vor. Die Kinder können **ab Freitag, 2. Oktober für die Vorlese- und Bastelaktion angemeldet werden.**

buecherei@deizisau.de oder Tel.: 701345

Meine Bücherei Online

ONILO - HEUTE NEUE BOARDSTORY Digital animierte Kinderbücher zum Lesen, Hören und Verstehen

Die Bücherei bietet ihren kleinen Kunden den Zugang zu einzelnen Geschichten, die auf dem Tablet, PC oder Smartphone abgespielt werden können. Alle zwei Wochen schalten wir einen neuen Schülercode frei, der bei uns vor Ort abgeholt werden kann. Ab diesem Freitag gibt es die lehrreiche Geschichte von Janosch „**Tiger und Bär im Straßenverkehr**“. Der kleine Tiger und der kleine Bär möchten lernen, wie man sich im Straßenverkehr verhält. Mit dem für Janosch typischen Humor vermittelt diese liebevoll erzählte Geschichte wichtige Kenntnisse über den Straßenverkehr. Den Kindern werden dabei Verkehrsregeln einfühlsam beigebracht und zum besseren Einprägen wiederholt. Zum Vorlesen für Kitakinder und Selberlesen von der 1.-2. Klasse. Der Code gilt vom 25. September bis 8. Oktober. Einfach bei uns vorbeikommen, den Code mitnehmen und ausprobieren!

Neuerwerbungen

NEUE ROMANE

Nele Neuhaus: Alles wird Asche

Eine Frau stirbt in ihrer brennenden Villa in Kronberg im Taunus. Ein Bauunternehmer hängt kopfüber im Rohbau eines Frankfurter Hochhauses, den Fuß in einem Seil verfangen und qualvoll erstickt. Was zunächst nach Unfällen aussieht, entpuppt sich als eine brutale und raffinierte Mordserie. Die Ermittlungen führen das erfahrene Ermittlerduo Oliver von Bodenstein und Pia Sander in den Umkreis des tödlich verunglückten Tech-Milliardärs Patrick Brinkhoff, Entwickler eines bahnbrechenden KI-Chatbots.

Melanie Raabe: Daisy

Luca scheint recht unauffällig, aber nur auf den ersten Blick. Dass sie ein gewagtes Doppelleben führt, ahnt keiner. Sie ist 34, chronischer Single und Anwältin in einer Berliner Kanzlei. Ihre kleine Wohnung ist vollgestopft mit Büchern, Schallplatten und Akten. Tagsüber gute Freundin und hart arbeitende Juristin sorgt sie des Nachts jedoch auf ganz andere Art für Gerechtigkeit. Dann nämlich sucht sie still und leise all jene heim, die strafflos mit etwas Bösem davongekommen sind. Und hinterlässt dabei ein Markenzeichen – ein Gänseblümchen.

Ulrika Lagerlöf: Wo das Feuerkraut blüht (Norrland-Saga 2)

1949, Nordschweden: Siv kämpft mit der Einsamkeit in ihrer Ehe. Ihre unerfüllte Liebe zu Nila, einem Sámi, ist nie erloschen – und ihr Sohn Nils erinnert sie täglich an das, was sie verloren hat. Als ein verheerender Waldbrand ausbricht, steht sie vor einer Entscheidung, die ihr Leben für immer verändern wird. 2022: Eva kehrt gemeinsam mit ihrem Sohn Vilgot in das Dorf ihrer Kindheit zurück. Während Eva in der Forstverwaltung arbeitet, kämpft Vilgot gemeinsam mit Umweltaktivistin Fanny gegen die Abholzung der bedrohten Wälder. Persönliche Konflikte aber drohen, ihre Mission zu gefährden – und am Ende könnte nicht nur der Wald zerstört werden.

Andrea Mara: Alles ihre Schuld

„Die Adresse ist Tudor Grove 14 – sollte ich noch nicht zu Hause sein, wenn du Milo abholst, passt unsere Nanny auf ihn und Jacob auf.“ Doch als Marissa Irvine zur vereinbarten Adresse kommt, wo ihr kleiner Sohn zum Playdate eingeladen war, erwartet sie ein Schock: Ihr öffnet nicht Jenny, die Mutter von Jacob. Auch kein Kindermädchen. Und von Milo hat die Frau, die dort wohnt, noch nie gehört. Eine fieberhafte Suche beginnt, doch der vierjährige Jun-

ge bleibt spurlos verschwunden. Wer hat Marissa und ihrem Mann diese Falle gestellt?

Bildung und Betreuung



Gemeinschaftsschule Deizisau



Werden Sie Mittagessen-Pate

Manche Kinder kommen hungrig in die Schule und gehen wieder hungrig nach Hause. Auch bei uns in der Deizisauer Gemeinschaftsschule ist die Armut angekommen – und die ist bitter. So auch bei einigen Kindern, deren Eltern arbeiten, doch das Geld hinten und vorne nicht reicht.

In der Mensa bieten wir Mittagessen an. Allerdings ist der Tisch nur für die Kinder gedeckt, deren Eltern dafür bezahlen können. Eine trockene Brezel von zuhause reicht nicht von 8 Uhr morgens bis 15:30 Uhr mittags. Wer den ganzen Tag Hunger hat, kann nicht lernen. Deshalb suchen wir Mittagessen-Paten, die den Eigenanteil eines Mittagessens für diese Kinder übernehmen. Für 15 € in der Woche decken Sie den Tisch für sie.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an: Frau Nicole Volm Schulsozialarbeit GMS Deizisau Mobil: 0179 5015660 E-Mail: nicole.volm@kjr-esslingen.de Wollen Sie spenden, dann wenden Sie sich bitte an: Frau Heike Banzhaf-Frasch Zehntscheuer Deizisau Telefon: 07153 70 13 70 E-Mail: heike.banzhaf-frasch@kjr-esslingen.de



Mittagessen-Pate Grafik: GMS Deizisau

Nachruf

Eugen Vollmer

Eugen Vollmer war ein sehr engagierter, verantwortungsbewusster Kollege und Lehrer.

Mit unermüdlichem Engagement, Begeisterung für das Fach und einer großen Portion Humor hat er unseren Schulalltag geprägt.

In tiefer Trauer nehmen wir Abschied

Schulleitung und Kollegium der GMS Deizisau

Volkshochschule Esslingen Außenstelle Deizisau



Kontakt: Adiyanti Sutandyo-Buchholz.
Tel. 0711-55021 303, Mobil. 0163-69 33 512. E-Mail: adiyanti.sutandyo-buchholz@vhs-esslingen.de (Mo., Mi., Do.).
Anmeldung und mehr Information unter: www.vhs-esslingen.de, info@vhs-esslingen.de oder 0711-55021 0.
Öffnungszeiten der vhs-Infostelle, Mettinger Str. 125 Esslingen: Mo.-Fr. 9-12:30 Uhr (telefonisch und persönlich), Mo.-Do. 13:30-17 Uhr (nur persönlich).

P561441 Balinesische Küche – Indonesisch am Freitag, 25.9.26, 18-22 Uhr.

Ica Novianti Gautama. Freitag, 25.9.26, 18-22 Uhr. Gebühr: 59,70 €, Lebensmittelkosten (21 €) in Kursgebühr enthalten, mit Kombi-Card: 47,76 €, Schule, Mittelbau, 1. OG, Küche. Sie werden in diesem Kurs einige Gerichte aus Indonesien zubereiten. U.a. Beef Rendang (langsam geschmortes Rindfleischgericht aus Padang). An bei Gelber Duftreis, Tempeh orek (Gebratenes Tempeh und grüne Bohnen), Sate babi Bali (Balinesische Schweinefleisch-Spieße), und als Nachtisch Cendol (Traditionelles Dessert mit Pandan und Kokosmilch). Gewürzt wird u.a. mit Kaffir-Limettenblättern, Ingwer, kleinem Galgant, Zitronengras und Pandanblättern. Bitte mitbringen: Schürze, Geschirrtuch, Dose für Kostproben, Getränk, scharfes Messer

P511206 Hatha-Yoga Anfänger:innen und Fortgeschrittene

Marit Will. Dienstags, ab 29.9.26, 18.30-19.45 Uhr, 11-mal. Gebühr: 126,50 €, ab 5 TN: 11 Kurstage,

ab 4 TN: 9 Kurstage, ab 3 TN: 7 Kurstage, mit Kombi-Card: 101,20 €, Gemeinschaftsschule, Neubau Mensa, 1. OG, Raum 207. Hatha-Yoga hilft dir dabei, Körper, Geist und Seele in Einklang zu bringen und wieder in deine innere Balance zu finden. In der Yogapraxis besteht ein Zusammenspiel zwischen Bewegung und Atmung. Bitte mitbringen: Bequeme Kleidung, warme Socken, Matte und Decke.

P561440 Fernöstliche Küche am Freitag, 2.10.26, 18-22 Uhr.

Ica Novianti Gautama. Je Kursgebühr: 59,70 €, Lebensmittelkosten (21 €) in Kursgebühr enthalten, mit Kombi-Card: 47,76 €, Schule, Mittelbau, 1. OG, Küche.

P310071 Smart Surfer – Die Zukunft des Internets und Smart Home. Fit im digitalen Alltag Modul 09 am Dienstag, 6.10.26

P310072 Smart Surfer – Digitale Nachhaltigkeit – Fit im digitalen Alltag Modul 10 am Dienstag, 3.11.26

Holger Wunderlich. Jeweils um 10-12 Uhr. Gebühr: 30 €, mit Kombi-Card: 24 €, Zehntscheuer, Saal, Im Kelterhof 7. In Kooperation mit der Gemeinde Deizisau.

Kirchliche Mitteilungen



Ökumenische Nachrichten



Der Ökumenische Seniorenachmittag lädt ein!

Das Team vom ökumenischen Seniorenachmittag lädt wieder alle älteren und junggebliebenen Seniorinnen und Senioren zu einem Kaffeenachmittag mit einem schönen Rahmenprogramm in das Evang. Gemeindehaus ein. Deshalb freuen wir uns auf ein zahlreiches Kommen, wenn es heißt:

„Wir kommen zusammen, denn GEMEINSAM ist das beste Mittel gegen EINSAM“.

Am Dienstag, 6. Oktober von 14.00 bis 16.45 Uhr im Evang. Gemeindehaus in der Deizisauer Kirchstr. 4.

Die Freitagsyuppies sind zu Gast und entführen uns an diesem Nachmittag in unsere musikalischen Jugendjahre. Gute Laune mit der Denkdorfer Ruhehändlerband.

Dazu gibt es leckeren Kuchen, Kaffee und Kaltgetränke.

Nutzen Sie unser Fahrdienstangebot:

Einen Fahrdienst, der Sie von zu Hause abholt und Sie wieder heimfährt, dürfen Sie gerne anfordern. Rufen Sie bitte **bis spätestens Dienstag, 6. Oktober bis 10.30 Uhr** im Gemeindebüro bei Frau Sibylle Kirchner (Telefon 27752) an, ggf. bitte auf den Anrufbeantworter sprechen.

Der Ökumenische Seniorenmittagstisch sucht Fahrer/Fahrerinnen

Jeden Mittwoch findet der **Mittagstisch** um 12.00 Uhr im Evang. Gemeindehaus statt, zu dem die Seniorinnen und Senioren herzlich eingeladen sind. Für eingeschränkt mobile Seniorinnen und Senioren möchten wir weiterhin einen Fahrdienst anbieten, welcher vor der Haustüre abholt und wieder heimbringt. Sie wechseln sich in einem Team mit den Fahrdiensten ab.

Auch in den Kochteams suchen wir immer wieder ehrenamtliche Menschen, die Lust haben den Seniorinnen und Senioren ein schmackhaftes Mittagessen zuzubereiten.

Gern auch nur zur Aushilfe, wenn jemand ausfällt. Wenn sie sich diesen Dienst vorstellen können, melden sie sich bitte bei unserem Koordinator Reinhold Hebisch unter 07153/5592960. Herzlichen Dank.



Montagstreff

Offener Montagstreff in Deizisau

Wir laden alle älteren und jung gebliebenen Damen und Herren aller Konfessionen ein.

Jeden Montag von 14 bis 17 Uhr treffen wir uns im Katholischen Gemeindehaus Deizisau zu Kaffee und Kuchen und zum Spielen sowie zum Unterhalten. Schauen Sie doch einfach bei uns vorbei.

Wer mit dem PKW abgeholt werden möchte, melde sich bitte bei Frau Folwaczny, Tel. 26465 oder Frau Mühl, Tel. 23470. Das Team vom Montagstreff.

Evang. Kirchengemeinde Deizisau Rund um den Kirchturm



Freitag, 25. September

16.45 Uhr Jungschar für Kinder von Klasse 1 bis 5

18.30 Uhr Zeit für Große für Alle von Klasse 5 bis Klasse 7

Mit spannenden Programmen und coolen Aktionen

Kommt einfach beim Gemeindehaus vorbei. Die Jungscharteams freuen sich auf euch!

19 Uhr Kinderkirchvorbereitung

Sonntag, 27. September

10 Uhr ökumenischer Gottesdienst zum Erntedankfest mit musikalischer Begleitung durch den Posaunenchor.

Wir sind zu Gast bei der 100-Jahr Feier des Obst- und Gartenbauvereins auf dem Parkplatz beim Kinderhaus Arche Noah.

11 Uhr Kinderkirche

Montag, 28. September

20 Uhr Posaunenchor Probe

Mittwoch, 30. September

12 Uhr Seniorenmittagstisch, ev. Gemeindehaus

14.30 bis 16 Uhr Konfiunterricht Gr. 1, evang. Gemeindehaus

16.15 bis 17.45 Uhr Konfiunterricht Gr. 2, evang. Gemeindehaus

Donnerstag, 1. Oktober

9.45 Krabbelgruppe, evang. Gemeindehaus

(Informationen für neue, interessierte Eltern über das Gemeindebüro)

Freitag, 2. Oktober

16.15 Uhr Abfahrt für beide Konfigruppen zum Wochenende nach Blaubeuren-Asch vor der evang. Kirche

16.45 Uhr Jungschar für Kinder von Klasse 1 bis 5

18.30 Uhr Zeit für Große für Alle von Klasse 5 bis Klasse 7

Mit spannenden Programmen und coolen Aktionen